

I.J. W. M. / 7.9
Eine Stimme

aus der

Katholischen Kirche Preußens

in Sachen

**des Herrn Erzbischofs Clemens August
von Köln.**

Enthaltend:

Freimüthige aber unpartheiische Beantwortung der gegen den Herrn Erzbischof öffentlich erhobenen Anklagen. — Zugleich Kritik der Schrift: „Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive“, von einem praktischen Juristen; und des Aufsatzes: „Vom Fuße der Alpen“, in d. W. 3. 15. December 1837.



P o s e n ,

gedruckt bei **W. Decker & Comp.**

1838.

L. Decker

BIBLIOTEKA UNIW. W POZNANIU



316065

**Wypożycza się
tylko do czytelni**

fo

de

Tr

Er

"

vo

I. J. W. M. / 2. P.
Eine Stimme

aus der

Katholischen Kirche Preußens

in Sachen

des Herrn Erzbischofs Clemens August
von Köln.

Enthaltend:

Freimüthige aber unparteiische Beantwortung der gegen den Herrn Erzbischof öffentlich erhobenen Anklagen. — Zugleich Kritik der Schrift: „Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive“, von einem praktischen Juristen; und des Aufsazes: „Vom Fuße der Alpen“, in d. W. Z. 15. December 1837.



P o s e n,

gedruckt bei W. Decker & Comp.

1838.

L. [unclear]

Einige
und bei
Katholischen Kirche
in

August
3160657



~~W. G. 23~~



Druck bei
1888

1954084344

V o r w o r t .

Die Sache des Erzbischofs von Köln hat seit seiner vor einigen Monaten veranstalteten Wegführung die Gemüther im In- und Auslande sehr beschäftigt. Die bis jetzt darüber laut gewordenen Ansichten sind aus begreiflichen Gründen sehr verschieden, um so mehr, da sie sich im Ganzen mehr auf Vorurtheil des Publikums für oder gegen eine der Partheien, als auf richtige Kenntniß und auf richtige Würdigung der Sachlage gründen. Folgende kleine Schrift beabsichtigt nichts mehr und nichts weniger, als das Raisonement über dieses Ereigniß und seine Motive auf die Lage der Sache, als seinen einzig haltbaren Grund, zurückzuführen und den Denkenden beider Partheien unter dem Wulst von Zeitungsartikeln und Broschüren einen festen Anhalt zu geben. Der Verfasser wünscht, daß Vertheidiger und Bekämpfer des erzbischöflichen Verfahrens und der dadurch vom Staate hervorgerufenen Maaßregeln dieselben der strengsten aber partheilosen Kritik unterwerfen mögen, aber wie diese Schrift selbst, sine ira et studio. Werden seine katholischen Mitbürger es ihm übel deuten, daß er diesen Wunsch seines Herzens grade von ihrer Seite am meisten realisiert sehen mögte? — Er mögte ungern, daß uns der Vorwurf träfe, blinder Leidenschaftlichkeit hingegeben hätten wir keine Augen für gründliche Prüfung.

Unter den Gegnern des Erzbischofs sind einige mit großer Leidenschaftlichkeit aufgetreten. Ich wollte, sie sähen ein, daß sie dadurch der Sache, die sie vertheidigen, unter obwaltenden Umständen besonders, mehr schadeten als nützten, und die Kraft

hätten, dem Staate und dem Wohle seiner Bürger das Opfer zu bringen, ohne Leidenschaft zu sprechen.

Die Schrift des P. Henr. Goffler, die, bei aller Achtung vor dem Verfasser, eben darum mißglückt ist, weil sie einen unbegreiflich einseitigen Standpunkt eingenommen, hat in dem, was sie liefert, ein nicht zu verachtendes Gegenwort in den Blättern eines rheinischen Juristen gefunden. — Unter den Vertheidigungsschriften des Erzbischofs stehen bis jetzt an Gediegenheit und durch ihren Einfluß auf das kathol. Publikum unbedenklich oben an: „Die Gefangennehmung des Erzbischofs und ihre Motive von einem praktischen Juristen“, und der Aufsatz: „Vom Fuße der Alpen“ W. Z. vom 15. Dec. 1837. Wenn ich mit den ehrenwerthen Verfassern dieselben Ansichten nicht theile, ja in den Resultaten oft ganz entgegengesetzt bin: so möge meine Kritik dazu dienen, ihnen die Lücken zu zeigen, die in ihrer Vertheidigung liegen, so wie ihre Antwort dazu dienen soll, die schwachen Seiten meiner Schrift mir zum Bewußtsein zu bringen. Sie und ich kämpfen für eine Sache, für die Wahrheit. Nehmen wir es gegenseitig scharf, so wird, ich zweifelse nicht daran, diese Wahrheit nur gewinnen. Uebrigens mögen wir nicht vergessen, daß Inhumanität und Leidenschaft der guten Sache schaden.

Noch bitte ich, nicht zu confundiren das persönliche Verhalten des Erzbischofs gegenüber dem gesetzlich bestehenden Verhältnisse zwischen Staat und Kirche mit der Verträglichkeit dieser Verhältnisse an sich. Sollten hier Ausgleichungen oder Abänderungen für nöthig und nützlich erachtet werden, so können wir das der Weisheit und Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs und Sr. päpstlichen Heiligkeit ruhig überlassen. Uns kümmert nur das Betragen des Erzbischofs den bis dahin bestehenden gesetzlichen Verhältnissen gegenüber.

Schließlich noch ein Wort an meine katholischen Mitbürger:

Wir alle sprechen über die Sache des Erzbischofs von Köln, wir alle denken darüber, ein Jeder das Seine und nach seiner Art. Aber wissen wir denn wohl etwas Gewisses und Gründliches über die Sache? Ich will aufrichtig sein und sage: Nein. Wir schwägen und beten nach aus Vorurtheil, und un-

begreiflich ist, daß diejenigen unter uns, denen man es zu-
trauen sollte, so viel Scharfsinn und Wahrheitsinn zu haben,
als nothwendig ist, um das Falsche zu erkennen und das er-
kannte Wahre trotz der entgegengesetzten Ansicht der Masse offen
anzuerkennen, lieber schweigend das Vorurtheil hegen und näh-
ren, als für die Wahrheit und gegen die fürchterliche Blindheit
ein Wort zu sprechen. Hat der Erzbischof das Recht auf seiner
Seite, ist er der unschuldig angegriffene Theil; so werden wir
auf seiner Seite sein, nicht weil wir Katholiken sind, sondern
weil das Recht auf seiner Seite ist und die Wahrheit. Wenn
aber erweislich das Unrecht auf seiner Seite wäre?!

Umgekehrt: Wir werden nicht gegen den Staat sein, weil
er ein protestantischer Staat ist, sondern weil seinerseits das
Unrecht ist. Wie aber wenn erweislich auf Seiten des
Staats das Recht wäre?!

Der Maasstab für unsern Beifall darf nur die Wahrheit
sein — und demgemäß haben wir mit der Parthei zu halten,
die Recht hat.

Welche Parthei hat aber Recht?

Das zu untersuchen, und recht scharf, darauf kommt es
eben an.

Was dem Erzbischofe vorgeworfen ist, läßt sich auf zwei
Punkte zurückführen:

1. Er habe die Gesetze des Staates, ohne welche kein
Staat als lebende Einheit existiren kann, nicht nur wissentlich
verlezt, sondern die Nichtbeachtung derselben als Grundsatz auf-
gestellt.

2. Er habe die Bedingung, unter welcher ihm das Erz-
bisthum Köln verliehen sei, gebrochen, und wolle doch das Erz-
bisthum nicht wieder abtreten.

Beim ersten Punkte haben wir unser Augenmerk auf Zwei-
erlei zu richten: erstlich darauf, ob er die Landesgesetze mit Wil-
len übertreten hat u., und dann: ob er sie übertreten durfte.
Hat er es gethan und durfte es nicht — und bleibt doch von
aller Strafe frei, — dann wehe uns, wenn der Staat den
Großen und Mächtigen so durch die Finger sieht.

In Bezug auf den zweiten Punkt wissen wir das Alle:
Wer freiwillig und wohlbedacht ein Versprechen giebt, wofür

er Rechte und Vortheile erhält, der muß auch sein Versprechen halten. Glaubt er es nicht halten zu können, so muß er auch seine Rechte wieder herausgeben. Wenn er es aber nicht will? — —

Aber, werden mir Viele entgegenen, in dem Erzbischof von Köln ist die katholische Kirche angegriffen! — Ich kann hier bloß darauf antworten, daß diese Meinung entweder aus reiner Unkenntniß der wahren Sachlage, oder aus Böswilligkeit verbreitet ist. Diejenigen Rechte unsers Staates, die der Erzbischof angegriffen hat, gelten sämmtlich in dem kathol. Baiern, in dem kathol. Oestreich, in Baden, Württemberg, Hessen u. c., und in noch viel höhern Grade in dem katholischen Frankreich; und unser Staat hat sie bis auf die heutige Stunde nie mißbraucht. Was aber in allen den genannten Ländern unangefochten und ohne der katholischen Kirche zu nahe zu treten besteht, warum soll das in Preußen ein Angriff auf die Kirche heißen?

Die Auflage des Hohen Königlichen Ministeriums gegen den Herrn Erzbischof Clemens August von Köln, Freih. Droste zu Wischering ist in folgenden beiden Aktenstücken enthalten:

Publikandum.

Der Erzbischof von Köln, Clemens August, Freiherr Droste zu Wischering, hat bald nach dem Antritt seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie von keinem andern Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist. Seine Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen sein lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar angenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausföhrung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der kathol. Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden, mußten den Erzbischof auf das Eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nicht verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Lauses der letzten Jahrzehnde zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt gebildet hatten und die er bei dem Antritt seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwicklung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkür über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse, da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen



sind als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstern Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch fernere beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht gescheut, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun; so blieb unter diesen Umständen Sr. Majestät dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden, freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen. Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom heutigen Tage anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitankapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maaßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Störung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weitem Veranlassung unmittelbar zu berichten. Bei der Veröffentlichung dieses Publikandi ist jener Allerhöchste Befehl bereits vollzogen und erwarten Seine Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgefinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegen zu setzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maaßregel, zu welcher Seine Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die Allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen. *rc. rc.* — Berlin, 15. Novbr. 1837. Die Minister der geistlichen Angelegenheiten (gez.) v. Altenstein, der Justiz (gez.) v. Kampz, des Innern und der Polizei (gez.) von Kochow.

Wir haben das Publikandum so weit mitgetheilt, als es eine Anklage gegen den Erzbischof enthält.

Diese Anklage wird weiter auseinandergesetzt und motivirt in der:

Verfügung des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel.

Dem hochwürdigen Metropolitankapitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbischof Clemens August, Drost zu Bischering, der königl. Regierung in immer steigendem Maaße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernstlichen Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Kapitel nicht entgangen sein, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gesetzl. Verfahren aller übrigen katholischen Landesbischöfe so sehr abweichende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, seine Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die landesherrlichen Rechte und sein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubt seiner Willkühr zu überlassen, mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Krise herbeiführen mußten, welche nur die ausharrende Geduld und große Langmuth einer milden Regierung fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe hat hinausschieben können. Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belegen unverzüglich einem hochwürdigen Metropolitankapitel vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen. Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes mißfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermessche Lehre in den Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welchem jene Schule ganz fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben; so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbots der Hermesschen Schriften aufs unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstliche Breve vom 26. Septbr. 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht officiell mitgetheilt war, daher von ihr officiell nur ignorirt werden konnte; so ist nichts desto weniger vom Anfange an von

ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen Hermesschen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichsten Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dies hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deshalb zugeing, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen; und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigenstänig wies er in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichtes zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das, nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde oder gebessert zu sehen wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniß durch Veaufsichtigung der Vorlesungen den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerde einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Anführung irgend eines sachlichen Grundes selbst eingeschritten ist und eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen hat, um jenem Verbote Oeffentlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein Rundschreiben an die Reichsväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, dem Reichststuhl und Kanzel ausgesetzt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge sind so offenkundig geworden, daß sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Konviktoriums, die Störung des akademischen Unterrichtes für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge, — das sind Folgen, die vor Aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitätsbildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien sein, daß man kaum zweifeln darf, es sei mit jenem Verfahren von dem Erzbischof hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitätsbildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nun daraus zu erklären, weshalb der Herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen seinem Amtsvorfahrer und der Regierung geordneten, der erzbischöflichen Gewalt und geistlichen Aufsicht jede billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinsichtlich jenes Konviktoriums gänzlich unbeachtet ließ, und den Inspektor desselben aufs härteste behandelte,

weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Vorfahrer, im Einverständnisse mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischöflichen Priester-Seminars umgestaltet hat, ohne dem königlichen Unterrichts-Ministerio auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, daß, abgesehen von dem eben erwähnten Umstande, der Staat dabei theilhaftig sei, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthalts im Seminar von einem Jahr auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten, sämtliche Lehrer des Seminars außer Thätigkeit gesetzt hat, ohne daß er mir davon im geringsten Anzeige gemacht hätte.

Eine nicht geringere Beschwerde hat der Herr Erzbischof zweitens dadurch begründet, daß er sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven eben wie neue bischöfliche Verordnungen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind, ganz rücksichtslos hinausgesetzt hat. In seinem oben erwähnten Rundschreiben an die Reichsväter zu Bonn sagt er mit klaren Worten: daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats-Genehmigung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Publikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstraks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller deutschen Länder: einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwerer Irrungen und Störungen innerhalb der katholischen Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammenhängen und, gerade um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamten, Einsicht zu fordern: so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keineswegs eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt sein kann, sondern nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben ange deuteten Mangel officieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja, der Herr Erzbischof selbst nicht,

sich an die Regierung behufs jener Publikation gewandt, und daß diese, soviel bekannt geworden, auch in andern deutschen Ländern nicht stattgefunden hat.

Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in den öffentlichen Blättern viel besprochene Aufstellung von achtzehn Sätzen, welche den Priestern, die als Beichtväter zugelassen werden wollen und andern Geistlichen der Erzdiöcese Köln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein und bedarf deshalb einer besondern Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Rekurs gegen Mißbrauch der erzbischöfl. Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das landesherrliche Recht, wie es in allen deutschen Ländern und fast in allen christlichen Staaten Europa's seit Jahrhunderten besteht. Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte.

Nicht minder gesetzwidrig und mit noch beschwerenderen Umständen verbunden ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen, und es muß dieses Umstandes hier schon um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht geschämt hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedrohten Verfahrens der Regierung hervorzuheben und dadurch die Gemüther aufzuregen; ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Mißbrauch der königlichen Gnade enthalten ist. Es war nur Wirkung dieser von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freundlichsten und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Sr. Majestät des Königs selbst gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zugefertigt ward. Die Huld des mildesten Monarchen wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken; sie wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsthätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvor zu kommen, oder auch sich Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte seiner Kirche Belehrung zu suchen, was ihm unbedingt gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde hat er

dagegen, nach Empfang dieses Erlasses, einen Religionshaß zu erregen gesucht, dessen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatsachen das unwiderleglichste Zeugniß ablegen. Hier genügt es zu sagen, daß er vor der Wahl in meinem Auftrage gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19. Juni 1834, welcher, auf Besprechung mit jenem Prälaten, die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Seine Majestät sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf hat nun der Erzbischof folgende, schriftliche Erklärung von sich gegeben: „daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene, Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustößen, und daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.“

Diese Erklärung wurde von mir Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdemselben auf Treue und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Konvention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete und darin als integrirenden Theil angeführte Instruktion an das Generalvikariat zu halten versprochen habe — und beide wichtige Einwände hat der Erzbischof, leider! sich nicht geschaut, vorzubringen, — das zu entscheiden kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle, daß er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Aktenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch im Gewissen gedrückt, so konnte er um Erläuterungen über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wirklich in jenen Besprechungen im verflossenen Monat September zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten von freien Stücken gegeben worden, oder er mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Allein von allem dem hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Verspre-

chen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt, daß er dasselbe als bindend anerkennen, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruktion, sondern auch gegen die Landesgesetze beschied, deren Conflikt mit der strengern Disciplin eines Theiles des jetzigen Erzstiftes durch weise Milderung zu heben, der offenbare Zweck der päpstlichen Verfügung war. Es war nach der Publikation des päpstlichen Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Bischöfe das Ansinnen gestellt, zuzulassen, daß die Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden; vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle der geistlichen Behörde, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kindererziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dieses nicht gestatteten. Das Breve selbst fordert jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantien (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen Generalvikariate anheim fällt. So war es in dem Erzstift bis zum Antritt der Amtsführung des Herrn Erzbischofs im Sommer 1835, so wird es noch jetzt in den drei benachbarten Sprengeln gehalten. Der Herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt, und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegen gesetzten Glauben bestärkt. Alles dieses steht durch Belege fest, die nur aus höhern Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Wenn solche große und schwere Thatfachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofs, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Prinzipie zweier revolutionären Partheien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen.

So haben sich denn endlich bei der Unverträglichkeit eines solchen Zustandes und bei den immer ernster und drohender werdenden Folgen desselben, Se. K. Majestät zu Ihrem größten Bedauern genöthigt gesehen, wenigstens soweit mit der Ihnen von Gott verliehenen landesherrlichen Macht einzuschreiten, daß

dem Uebel abgeholfen und der Erzbischof in die Unmöglichkeit versetzt werde, sein Amt zum Verderben des Staats zu gebrauchen. Demgemäß haben des Königs Majestät in Folge Allerhöchster Kabinettsordre vom heutigen Tage den Erzbischof bedeuten lassen: daß Allerhöchstdieselben von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden, sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen und in seiner Heimath die weitem Bestimmungen Sr. Majestät abzuwarten. Sollte derselbe ungeachtet dieses Allerhöchsten Verbots in der Ausübung seines Amtes fortfahren, so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden. Das hochwürdige Domkapitel wird von diesem Vorgange hierdurch in Kenntniß gesetzt, um bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Falle einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diöcese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten. Des Königs Majestät versehen sich demnach zu der dem Metropolitandomkapitel bewohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältnisse und pflichttreuen Gesinnung, daß dasselbige nicht säumen werde, das hienach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlaufschreibens die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstlichen Stuhl über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die fernern kanonischen Verfügungen anheim zu stellen. Das königliche Oberpräsidium wird dem hochwürdigen Domkapitel bei der Vollziehung dieser seiner Obliegenheit auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten. Berlin, 15. Nov. 1837. (gez.) von Altenstein. — An das hochwürdige Metropolitandomkapitel zu Köln.

Eine dritte Anklageakte kennen wir nicht; denn die Schrift: „die Wahrheit in der Hermesschen Sache zwischen der Kathol.=theol. Fakultät zu Bonn und dem Herrn Erzbischof von Köln (Darmstadt bei Leske 1837)“, die von dem Verfasser der Schrift: „die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive“ geradezu als eine Schrift des königl. Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, Geheimen Rathe Rehfues, genannt und von demselben zuerst als öffentliche Anklageakte aufgeführt wird, kann nicht als solche angesehen werden, einmal, weil sie sich selbst nicht dafür ausgiebt, und dann, weil ihr die dazu nöthigen Requisite fehlen.

Die mitgetheilten Akten stellen die Anklage unter vier Hauptgesichtspunkte. Wir verbinden die drei ersten unter dem Gesichtspunkt des Verhaltens des Erzbischofs in der Hermes'schen Sache.

I. Abtheilung.

Verhalten des Erzbischofs in der Hermes'schen Sache.

Diese Abtheilung zerfällt in drei Abschnitte:

- 1) das Verhalten des Erzbischofs in Betreff des vom Papste gegen die Schriften des Hermes erlassenen Breve;
- 2) sein Verfahren gegen die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn, die als Schüler von Hermes bekannt sind, so wie in Betreff des Seminars in Köln;
- 3) die achtzehn Thesen.

I. Abschnitt.

Das Verhalten des Erzbischofs in Betreff des 1c. Breve.

Am 26. Sept. 1835 hatte Se. päpfl. Heiligkeit das bekannte Breve gegen die Schriften des in Bonn verstorbenen Professor Hermes erlassen. Dasselbe, ohne alles Vorwissen der königl. Regierung ergangen, wurde ihr auch officiell nicht mitgetheilt. *) Der damalige Verweser der Erzdiöcese Köln, Generalvikar Huesgen, erhielt das Breve, obschon bereits am 14. Oktbr. gedruckte Exemplare nach Köln kamen, erst im Dec. dess. Jahres, auf eine Weise, die wir noch nicht kennen, **) — und publicirte es nicht, sandte es auch der kath. = theol. Fakultät zu Bonn nicht zu. Kurz — bis im Sept. 1837, wo das Verfahren des neuen Erzbischof von Köln, Clemens August, sich schon herausgestellt hatte, also volle zwei Jahr nach Erlaß des Breve, hatte noch keiner der Bischöfe in preuß. Landen, selbst der Erzbischof nicht, auf die Publikation desselben angetragen. ***) Im Januar 1837 aber stellte es sich offen heraus, daß der Erzbischof das Breve anerkannt und nach dessen Inhalte im Leben und der Wissenschaft verfahren wissen wollte, noch ehe er um die Genehmigung des Staates zur Publikation und Vollstreckung desselben nachgesucht, ja unter der offenen Erklärung, daß der Staat ein desfalliges Genehmigungsrecht gar nicht, er mithin nicht die Verpflichtung habe, das placet nach-

*) Verfügung des Minist. d. geistl. Angeleg. an das Metropolitan-Domkapitel, 15. Nov. 1837.

***) Wahrheit in der Hermes'schen Sache. S. 7 1c.

****) Der Bischof von Münster thats eben am 20. Sept. Einen desfalligen möglichen Irrthum hat die Staatszeitung aufgehoben.

zusuchen. Erstlich sei es ein Breve dogmatischen Inhalts und gehe somit die Staatsregierung nichts an, — und dann sei es auch ohne Publikation für jeden Katholiken bindend, sobald er es kenne. Auf Nachfrage über Lösung von Zweifel gab er nachstehenden Erlaß an den Dechanten zu Bonn:

„Da ich vernommen, daß einige der Beichtväter in Bonn über die Antwort, welche sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des Prof. Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, im Zweifel sind; so beauftrage ich Ew. Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäß, am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen, 1) daß Keiner die Schriften des Prof. Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch die, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch auch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß verfertigt sind, lesen dürfe; 2) daß kein Theolog Vorlesungen, deren Inhalt den eben erwähnten Schriften gemäß ist, beiwohnen dürfe; 3) was die bewußte päpfl. Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche darüber im Zweifel sind, oder gar nach Hermesscher Weise den geraden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpfl. Verfügung noch nicht publicirt sei, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:

a) „Daß die Publikation doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde; es sei denn, daß der Gesetzgeber die Publikation als *conditio sine qua non* der Verbindlichkeit vorschreibt. (Solches war der Fall bei dem Gesetze, welches die Kirchenversammlung von Trient *contra matrimonia clandestina* erließ.)“

b) „Daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften; oder man müßte einen Unterschied annehmen unter „Bekanntsein, um das Oberhaupt der Kirche zu versöhnen,“ und unter „Bekanntsein, um in Demuth zu gehorchen.“

c) „Daß, wosern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Gewalt hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten Mittelpunkts der Einheit zu hemmen; — was freilich den Hermesianern wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Richterin sein kann, mithin, sobald sie Theil nimmt, Parthei wird, halten können — nicht unlieb sein würde.

Köln, den 12. Januar 1837.

Clemens August, Erzb. v. Köln.“

Hierin beruft er sich also auf den Inhalt des Breve als verpflichtend, dringt auf Verbreitung dieser Ansicht und verfügt die Anwendung.

So entsteht nun eine doppelte Rechtsfrage:

1) Konnte der Erzbischof rechtlich so handeln? oder verletzte er dadurch die bestehenden Staatsgesetze und griff sie sogar vorsätzlich an?

2) Waren die unter solchen Umständen von ihm in Bezug auf die Vollstreckung des Breve erlassenen Verfügungen für diejenigen bindend, die danach handeln sollten?

Die desfalligen Verordnungen des preuß. Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. II. §. 117—137 finden hier freilich zunächst wohl nicht Anwendung, da das allgemeine Landrecht in den Rheinprovinzen nicht publicirt ist. Dagegen gilt dort die hier einschlägliche Bestimmung der in Folge des mit Frankreich 1802 abgeschlossenen Concordats erschienenen organischen Artikel, wo es heißt: „Que une bulle, bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature servant de provision, ni autres expéditions de la cour de Rome, même ne concernant que les particuliers ne pourront être reçues, publiées, imprimées, ni autrement mises à exécution sans l'autorisation du gouvernement, — daß keine Bulle, kein Breve, überhaupt keine Verfügung des päpſtl. Stuhls, selbst in Privatangelegenheiten, vollstreckt oder nur publicirt, selbst nur angenommen werden dürfe ohne Autorisation des Gouvernements.“ Hiermit stimmt das preuß. Landrecht im Ganzen. Diese Bestimmungen sind aber weder durch das Concordat mit Preußen, noch durch das Breve von 1830 abgeändert und ihre Anwendung unterliegt daher gar keinem Zweifel.

Ihnen zufolge nun verletzte der Erzbischof geradezu die Staatsgesetze und benutzte seine erzbischöfliche Gewalt, um durch den Beichtstuhl sie von andern verletzen zu lassen, ja ihre Nichtachtung geradezu als Gewissenspflicht einzuschärfen.

Die zweite Frage, ob diejenigen, an die die Aufforderung vom Erzbischofe unmittelbar oder mittelbar ergangen, ihr folgen durften, erledigt sich durch die Umstände. Erkannten sie den Verstoß gegen die Gesetze des Staates, so durften sie es nicht, mußten aber mit Ehrerbietung, wie es sich ziemt, den Erzbischof davon in Kenntniß setzen, bei dessen Beharren auf seinem Willen sie, falls sie nicht selbst dem Gesetze verfallen wollten, an die weltliche Macht als Schutzmacht der Kirche Recurs zu nehmen hatten.

Eine andere Frage und die mit der vorigen nicht confundirt werden muß, ist freilich die, ob der Katholik, sobald er von dem Inhalt eines rechtmäßig erlassenen päpſtlichen Breve dogmatischen Inhalts hinreichende, gleichviel wie erhaltene Kunde

bekommen hat, im Gewissen verpflichtet ist, diesem sofort beizustimmen! Wir wollen diese Frage zugleich auf den Erzbischof bezogen haben, und erklären uns unumwunden dahin, daß er nicht allein sofort verpflichtet ist, ihr beizustimmen, sondern auch sie in Vollstreckung zu setzen, und daß er eben darum auch verpflichtet ist, alle Hindernisse, die der vollen Anerkennung und Vollstreckung im Wege stehen, durch alle erlaubten Mittel, so viel an ihm ist, zu beseitigen. Ein solches Hinderniß ist nun aber das betreffende Staatsgesetz, welches will und mit Recht, daß vor der Publikation und Vollstreckung, das königliche placet ertheilt werden soll. Mithin war der Erzbischof, eben in der Verpflichtung, dem Breve beizustimmen, schon verpflichtet, die durch jenes Staatsgesetz bedingte Hemmung zu beseitigen. Diese Beseitigung lag in dem Nachsuchen des königlichen placet. Hierzu also verpflichtete ihn nicht allein das positive Gesetz des Staates, falls er die Befolgung des Breve wollte, sondern schon die innere gläubige Anerkennung des päpstl. Breve vor allem diesen.

Diesen allein erlaubten Weg mußte nun aber der Erzbischof nicht nur einschlagen, sondern es hinderte auch nichts, ihn einzuschlagen, am allerwenigsten der Staat, wie wir bald sehen werden. Und doch ging er diesen allein erlaubten und rechtlichen Weg nicht! Und darum sagen wir: der Erzbischof handelte gewissenlos! Ob ihm daher in seiner Anforderung an die Reichswäter in Bonn zu willfahren, überlassen wir gern dem Nachdenken gewissenhafter Katholiken.

Was aber das Verhältniß betrifft, worin sich der Erzbischof dadurch gegen die Gesetze und die Staatsregierung setzte: so mußte der Staat dieses gesetzwidrige Handeln um so tiefer empfinden, als gar kein Grund abzusehen ist, warum der Erzbischof so handelte, außer dem ganz bedenklichen, weil er dadurch die Nichtanerkennung des Gesetzes selbst faktisch bekunden wollte. Dadurch aber gewinnt die Sache von Seiten des Staats eine ganz andere Gestalt. Die Nichtanerkennung des Gesetzes beschränkt sich nicht einmal auf Breven rein dogmatischen Inhalts, sondern trifft, so weit uns aus dem Circularschreiben hervorzugehen scheint, alle ohne Unterschied, — eine Intention, die nichts anders heißt, als, die jedem Staate, als solchem, zu vindizirenden Hoheitsrechte geradezu vernichten und umstoßen und Ungehorsam gegen dieselben als Prinzip statuiren zu wollen für Alles, was katholisch ist.

Oestreich, das katholische Oestreich, ist so eifersüchtig auf seine Hoheitsrechte in geistlicher wie in weltlicher Beziehung, daß wir gerne sehen möchten, wie es, dessen Kirchen- und Ehe-recht man sicher nicht irgend einer auch nur indirekten Abhän-

gigkeit vom römischen Stuhle zeihen kann, wie es, wie das Cabinet Metternich, gegen einen solchen Erzbischof und ein solches Prinzip verfahren würde. In der That sind Oestreichs Verhältnisse zu Rom freier, als Preußens. Und was sollen wir von dem katholischen Baiern sagen? Die desfalligen Bestimmungen siehe in der Beilage I. Was in Baden, Württemberg und Hessen zc., d. i. in den Bisthümern Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg, welche die oberrheinische Kirchenprovinz bilden, und deren Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle durch die Circumscriptionsbulle vom 16. August 1821 geordnet sind, geltend ist (Edikt vom 30. Januar 1830) siehe Beilage II. In Frankreich besteht darüber das Gesetz (Organ. Artikeln), daß keine Bulle, Breve, überhaupt keine Verfügung des päpstlichen Stuhles, selbst in Privatangelegenheiten, vollstreckt oder nur publicirt, selbst nur angenommen werden darf ohne Autorisation des Gouvernements. — Kein Nuntius, kein Legat, kein Vicar, oder wie man ihn nennen mag, darf auf dem französischen Boden oder auch anderswo etwas unternehmen ohne Autorisation der Regierung, was die gallicanische Kirche betrifft; von den Verfügungen der geistlichen Regierung, besonders wenn sie den Freiheiten der gallicanischen Kirche entgegen sind, findet der Recurs an den Staatsrath statt; alle Episcopalgallicanische Jurisdiction ist unbedingt aufgehoben; Erzbischöfe und Bischöfe werden vom Staatsoberhaupte ernannt; während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles verwaltet ein vom Kapitel dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorgeschlagener und vom Landesherren, nicht vom Papste, bestätigter Generalvikar die Erzdiöcese. Ferner (nach Artikel 10 des Gesetzes vom 20. April 1810): Der Bischof oder Erzbischof, der sich eines zuchtpolizeilichen Verbrechens schuldig gemacht hat, soll nicht vor die gewöhnlichen Gerichte, wie früher, sondern unmittelbar vor den Appellationsgerichtshof geladen werden, der über die Beschuldigung in erster und letzter Instanz entscheidet. Endlich findet das Dekret vom 3. Mai 1810 nach Obigem auch auf die Bischöfe Anwendung, wonach die gefängliche Aufbewahrung solcher Personen gesetzlich erlaubt ist, die dem Staate und der innern Ruhe desselben gefährlich zu werden drohen, deren gerichtliche Verfolgung aber aus höhern Rücksichten entweder durchaus oder doch vor der Hand unzulässig oder unzweckmäßig erscheint.

Wir wenden uns jetzt zur Prüfung dessen, was man für das Verfahren des Erzbischofs vorgebracht hat. Hören wir, was der Verfasser der Schrift „die Gefangennehmung des Erzbischofs zc.“ über die Lage der Sachen in Bonn und Köln vorbringt, zu der Zeit, als Clemens August am 29. Mai 1836 den erzbischöflichen Stuhl bestieg. „Die Jünger der (Hermes-

schen) Schule trugen nach wie vor an der Fakultät, im Konvict und im Seminar die von dem Oberhaupte der Kirche con- demnirte Lehre nach den Schriften und Heften ihres Meisters vor, und rechtfertigten solch Thun vor den ängstlichen Gemüthern ihrer Zuhörer mit der Erklärung, daß das päpstliche Breve ihnen nicht amtlich zur Befolgung zugestellt sei, somit sie nichts angehe. Sie suchten in ihren Schriften die Lehren ihres Meisters gegen das wider sie ergangene Verwerfungsurtheil zu vertheidigen, und der Behauptung Eingang zu verschaffen, daß der Papst durch schlechte Uebersetzungen des deutschen Originaltextes der Hermesschen Schriften getäuscht, Lehren als ihrem Meister zur Last fallend verdammt habe, welche nirgend in dessen Schriften enthalten und seinem Systeme ganz fremd seien. Und während sie diese Behauptung, die an sich schon als eine höchst anstößige betrachtet werden mußte, weil sie das Oberhaupt der Kirche zusammt dem heiligen Officium einer Ueberceilung und Leichtfertigkeit in Glaubenssachen beschuldigte, deren man ein weltliches Obertribunal in der einfachsten Rechtsangelegenheit nimmer ungestraft öffentlich zu zeihen wagen dürfte, — während sie diese höchst anstößige Behauptung auf allen Wegen zu veröffentlichen kein Bedenken trugen, wiederholten sie dieselbe auch vor ihren Zuhörern, und ließen Abschriften von Briefen unter den Jünglingen circuliren, in denen jene Versicherung von den unziemlichsten Aeußerungen über den heiligsten Vater begleitet war. Wie pomphast nebenher die mit Zuversicht zu erwartende Remedur des päpstlichen Verwerfungsurtheils allerwege verkündet ward, ist unsern Lesern aus den öffentlichen Blättern bekannt.“

Wenn diese Relation reine Wahrheit enthält, so mußte die Sachlage für den Erzbischof sehr mahnend sein, sofort von seinen Rechten und Befugnissen Gebrauch zu machen. Das rechtliche Mittel „die Nachsuehung des königlichen placet,“ haben wir oben angegeben. Einen Schritt hatte der Staat schon gethan; er hatte unaufgefordert, und ohne durch das Verhalten Roms und der Bischöfe dazu verpflichtet zu sein, die Hermesschen Schriften von der Fakultät zu entfernen gesucht und die Professoren wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, in ihren Vorlesungen Alles zu vermeiden, was das Ansehen haben könnte, als wollte man den Inhalt der päpstlichen Entscheidung nicht anerkennen. Diese zuvorkommenden Schritte des Staates waren gewiß nicht geeignet, ihn von dem Nachsuchen des placet zurückzuhalten.

Wenn nun, wie die Vertheidiger des Erzbischofs behaupten, das Uebel so groß war, das er heilen mußte: so ist um so mehr zu bedauern, daß der Erzbischof gerade durch seine Handlungsweise, statt es zu heilen, es noch größer machte. Oder

man sage uns, an wem war es, das rechte Mittel und das da heilen konnte, aber, wie einmal die Umstände waren, auch nur einzig und allein heilen konnte, zu gebrauchen oder zu verwerfen? Heißt das „als Erzbischof den für die Seelsorge heranzubildenden Jünglingen mit dem Beispiele des Gehorsams und ächt christlicher Demuth vorleuchten?“

Derselbe Verfasser kommt auf den Punkt der Breven dogmatischen Inhalts, und behauptet, das oben angeführte organische Gesetz auf Breven von rein dogmatischen Inhalte angewendet, würde eine Verletzung der Glaubensfreiheit bedingen, welche nimmer unter den Begriff der Majestätsrechte zu subsumiren sei. Die Sache, worüber der Verfasser so viel Wesens macht, ist ganz einfach.

Wäre jenes wirklich eine Verletzung der Glaubensfreiheit, so ist zunächst wieder kein anderer erlaubter Weg, als Bericht und Gesuch an die höchste katholische Gewalt, damit dieselbe die Glaubensfreiheit vermittele. Und in dem vorliegenden Falle gab es kein Recht, eine Verletzung der Glaubensfreiheit vorzusetzen, da ja nicht einmal angefragt, viel weniger abgeschlagen war. Somit begann der Bischof ohne Grund den Streit — den nur der Papst — wenn genügende Gründe vorlagen, anfangen konnte und durfte. Allein der Staat erklärt gerade zu: „das Bestehen auf einem solchen Rechte solle keinesweges eine Einmischung in die Lehre der Kirche sein!“ Was kann dieses Bestehen dann noch sein? Nichts anders, als die strenge Pflicht des Staates, gegründet auf sein Recht einerseits, und andererseits auf seine Verpflichtung gegen die Staatsmitglieder, sich die gesetzliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß dem Breve nicht Verordnungen anderer Art beigemischt seien, um so mehr, als, wie das ministerielle Schreiben richtig bemerkt, selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammenhängen. Dies aber gehört zu den unveräußerlichen Majestätsrechten und bedingt unsere katholische Glaubensfreiheit gar nicht.

Warum aber deutet der Erzbischof diese gesetzliche Bestimmung, die mißdeutet, wie sie in obiger Vertheidigung und in dem erzbischöfl. Erlasse an die Bonner Geistlichkeit arg mißdeutet ist, mehr als alles Andere die katholischen Gemüther aufregen, — ja erbittern und gegen den Staat den Verdacht rege machen muß, als sei all sein Streben auf die innere Verächtung der katholischen Kirche gerichtet, — einen Verdacht, der einmal aufgefaßt, und was glaubt der gläubige Katholik im Kampfe mit einem protestantischen Staate seinem Erzbischofe nicht! — die tiefste Wunde schlägt, die unserm Staate geschlagen werden kann — warum fragen wir noch einmal, mißdeutete der Erzbischof diese gesetzliche Bestimmung in einem

solchen Sinne? Wir dürfen hierüber nicht hinweg eilen. Wußte der Erzbischof nicht, daß dieses Gesetz in dem katholischen Baiern, in dem katholischen Oestreich gilt? Oder soll nun beide Staaten ein gleiches Anathema treffen! Doch davon abgesehen: Woher nimmt er den Beweis, daß Preußen jenes Gesetz in solchem Sinne je genommen habe und nehmen wolle, ja könne und dürfe? — während gerade der andere Sinn die Hoheitsrechte des Staates wahr, ohne dem Rechte der Kirche zu nahe zu treten. Fehlt aber dieser Beweis, und bis er geliefert ist, fehlt er, was sollen wir dann von dem Verfahren des Erzbischofs sagen? Sollen wir es seiner Intelligenz oder seiner Willenskraft zuschreiben?!

Der Verfasser der erwähnten Schrift confundirt Wahrheit und Falschheit dermaßen, daß seine Schrift ganz geeignet ist, die Gemüther aufzuregen. Damit ist aber der Sache wenig genützt. Die Hauptfrage, wovon hier der ganze Streit abhängt, ob nämlich der Erzbischof die Staatsgesetze anerkennen muß, die einerseits in den Hoheitsrechten des Staats begründet, andererseits die innern Rechte der Kirche gar nicht angreifen und nur dem Mißbrauch der äußern Rechte wehren, oder ob er sich nach Willkühr darüber hinwegsetzen und solches Hinwegsetzen sogar als Prinzip aufstellen darf, diese Frage, der wir oben klar ihre Erledigung gegeben, ist von dem Verfasser klüglich übergangen; — und doch vertheilt die darüber gewonnene Ansicht erst Licht und Schatten, und doch gestaltet sich darnach erst Recht und Unrecht, Schuld und Unschuld in jenem argen Handel des Erzbischofs. Daß unser Verfasser die Sache des Erzbischofs vertheidigt, finden wir ihm überlassen. Aber Vertheidigung wie Bekämpfung muß nicht Vorurtheil, sondern nur aus der Sache gewonnene Ueberzeugung zu Grunde haben; und je nachdem diese Ueberzeugung pro oder contra ist, spricht sie sich als Vertheidigung oder Bekämpfung aus. Eine solche Vertheidigung oder Bekämpfung aber zu unterscheiden von derjenigen Darstellung, die auf Vorurtheil gestützt, mehr die Beistimmung der Masse, als die Zustimmung der prüfenden Wahrheit zu bezwecken scheint, fällt dem ruhigen Denker eben nicht schwer. Nur das erste Beste: der Verfasser stellt den Einwurf, der, wie kein Vernünftiger läugnen kann, an sich eine große Bedeutung hat: „Händ der Erzbischof die preussischen Staatsgesetze (nämlich in Bezug auf das placet) mit den Pflichten eines Bischofs nicht vereinbar, so mußte er die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.“ Auf diesen Einwurf antwortet er also: „Es wäre höchst beklagenswerth, wenn der preuß. Staat in seine Gesetze Bestimmungen, welche der Erzbischof mit seinen Pflichten, für die gläubige Befolgung des fraglichen Breve zu sorgen, unver-

einbar erkennen müßte, aufgenommen, und so seine katholischen Unterthanen in die Lage versetzt hätte, ihre Kirche in Beziehung auf jene Bestimmungen in Zustände der Verfolgung zu erblicken. Dann freilich würden wir erwarten müssen, den Erzbischof von der Staatsbehörde als Verbrecher behandelt, von seinen Gläubigen aber um so gewisser unter der großen Schaar derer, die in gleichem Widerstreit ihrer Pflichten mit den Forderungen der weltlichen Gewalt, Leiden, Schmach und Tod der Pflichtvergessenheit vorzogen, als Bekenner und Märtyrer verehrt und verherrlicht zu sehen."

Ist das nun eine Antwort, wenn es darum zu thun ist, eine wohlgegründete Einwendung zu widerlegen? — Und trotz dem, daß vielleicht Tausende diese Antwort für schlagend hinwegnehmen, bezeugt sie entweder einen unseligen Partheigeist, oder wir bedauern den Prälaten, dessen Sache einer solchen Defension anheimfällt. Der besprochene Einwurf ist der Schrift „die Wahrheit in der Hermesschen Sache u.“ entnommen und bezieht sich daselbst (S. 12.) auf das landsberel. Recht in Betreff der Publikation der Bullen, Breven u., ein Recht, was Oestreich, Frankreich, Baiern, alle drei katholischen Mächte, ohne Widerspruch geltend machen und von allen Staaten keiner aufgeben kann, ohne die Grundbedingung seiner Existenz aufzugeben, ein Recht, das erst durch Mißbrauch dem Kirchenregimente nachtheilig sein kann, wie jedes andere. Daß der Erzbischof diese Rechte mit seinen Pflichten für unvereinbar faktisch erklärt hat, wissen wir alle; aber schreiend ist es, sagen zu wollen, daß er dieses Recht mit seinen Pflichten für die gläubige Befolgung des fraglichen Breve zu sorgen, unvereinbar erkennen müßte, da gerade die Anerkennung dieses Rechtes ihn sofort aller Schwierigkeiten, die gegen die gläubige Befolgung des fraglichen Breve entstanden, mit einem Male enthob. Und wenn nun der Erzbischof, vergessend, daß er diese Staatsgesetze vor seiner Wahl, wenigstens schon seit 1817 recht gut kannte, vergessend, daß es Treubruch ist, freiwillig übernommene Verpflichtungen zu brechen, nicht bedenkend, was es heißt, Verpflichtungen zu übernehmen und bei oder schon vor der Uebernahme mit dem Gedanken vielleicht schwanger zu gehen, sie bei günstigeren Auspicien nicht halten zu wollen, vergessend endlich des dem Staate geschwornen Eides — statt der erlaubten und rechtlichen Wege, Schleichwege einschlägt, so daß dem Kurzsichtigen der Schein blenden könne, es sei durch die Staatsgesetze selbst die katholische Kirche in dem Zustande der Verfolgung: dann sollte man ihn noch zu der großen Schaar derer zählen, die im wahren Widerstreit ihrer Pflichten mit den Forderungen der weltlichen Macht, Leiden, Schmach und Tod der Pflichtver-

gessenheit vorzogen, und ihn als Bekenner und Märtyrer verehren und verherrlichen? — Ja, des Mannes höchster Ruhm ist die Pflichttreue selbst in Ketten und Banden; aber Pflichtvergessenheit hat nie die Märtyrerkrone verdient.

Seite 13 daselbst heißt es: „„Und wenn nun vollends, wie der G. R. Nehfues in seiner „Wahrheit“ betheuert, die Regierung es nicht unterließ, die Lehrer der kathol. = theol. Fakultät wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, in ihren Vorlesungen Alles zu vermeiden, was den Anschein haben könnte, als wollte man den Inhalt der päpstl. Entscheidung nicht anerkennen;““ wenn die weltliche Gewalt nichts unterlassen zu sollen glaubte, was sie von ihrem Standpunkte aus für die äußere Anerkennung, d. h. buchstäbliche Befolgung des Breve zu thun vermochte; wie soll es dem Erzbischofe als Verbrecher zu imputiren sein, wenn er sich sowohl gegen seine Heerde, als gegen das Oberhaupt der Kirche, verpflichtet erkannte, auch seinerseits nichts zu unterlassen, was er von seinem Standpunkte aus für die innere Anerkennung, die gläubige Befolgung desselben zu thun vermochte und durch die klarsten Gesetze seiner Kirche zu thun angewiesen war?

Fragen wir dagegen, was konnte, was mußte er von seinem Standpunkte aus thun: so findet sich, daß er es gar nicht gethan hat. Und das ist es eben, was ihm als Verbrecher imputirt wird. Jeder Katholik mußte, so wie er sich von der Wahrheit des Breve überzeugte, ihm Glauben schenken; der Erzbischof auch; aber für die gläubige Befolgung nach Außen hin, mußte er, gerade er, und gerade er von seinem Standpunkte den rechtlichen und erlaubten, nicht aber den nicht rechtlichen und unerlaubten Weg einschlagen. Er ist von den Hoheitsrechten des Staats nicht eximirt, und soll als Bischof wahrlich nicht ein Muster und Vorbild sein, die Gesetze zu umgehen und ihre Nichtigkeit für die Kirche als Prinzip aufzustellen.

So entstellt man die Wahrheit und fragt dann: Was hat denn nun der Erzbischof begangen?

Das ministerielle Schreiben spricht von der Gefahr des Mißbrauches, dem der Beichtstuhl ausgesetzt worden. Der obige Vertheidiger des Erzbischofs läßt sich darüber also vernehmen:

„„Der Beichtstuhl, — sagt Nehfues, — ist der Ort, wo die Gewissenszweifel der Beichtkinder gelöst werden.““ „Das sagen auch wir, und fühlen uns seiner „Wahrheit“ für diese Anerkennung zu aufrichtigem Danke verpflichtet. „„Daß ein Gewissenszweifel über die Frage, ob man die Schriften des Prof. Hermes lesen dürfe und ob die Theologen Vorlesungen beiwohnen dürften, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen würden,““ in den Beichtstuhl

gebracht; daß sie durch die bejahende Entscheidung einiger Hermetischen Beichtväter noch gesteigert worden waren; — das hat ja eben den erzbischöflichen Erlaß, wie dessen Eingangsworte besagen, veranlaßt.“

„Wer hatte aber die Gemüther aufgeregt, die Gewissen verwirrt, wenn nicht diejenigen, die, indem sie dem päpstlichen Breve alsbald nach seiner Erscheinung durch ihre mündlichen und schriftlichen, nicht eben besonders ehrerbietigen Kritiken die größte Publicität gaben, den Zwiespalt erregten ic.“

„Wer hingegen beruhigte die Gemüther und löste die Verwirrung der Gewissen, wenn nicht der Erzbischof, indem er den Zwiespalt aufhob, durch die ganz einfache, im Wesen der Kirche und ihres für den heiligen Zweck der Glaubenseinheit enge geschlossenen Lehramts gegründete Erklärung, daß der den Gläubigen längst zur Kenntniß gekommenen Entscheidung des Kirchen-Oberhauptes geglaubt, daß ihr die Zustimmung des Glaubens in demüthigem Gehorsame geleistet werden müsse.“ S. 33.

Da die besagte Aufregung der Gemüther nicht entstehen konnte, als nur in Folge der Nichtpublikation des Breve: so ist es in der That nicht schwer zu begreifen, daß der die Schuld der Aufregung der Gemüther, der Verwirrung der Gewissen trage, der die Publikation und somit die Vollstreckung des Breve erwirken konnte und mußte, und es doch nicht that. Also lieber Verwirrung erregen oder die schon erregte unterhalten, um dadurch die Gelegenheit herbeizuführen, an sich erlaubte Mittel zur unerlaubten, weil ungesetzlichen Durchsetzung eines gegen die unveräußerlichsten Staatsrechte, die in ihrer Anwendung Schutzrechte der Kirche sind, gerichteten Prinzips zu mißbrauchen, als die erlaubten und sofort genügenden Mittel zur sofortigen Ab- und Gegenwehr treffen! Dazu machten die Mittel, die der Erzbischof traf, wie auch der Erfolg bewiesen, die Sache noch schlimmer. War keine Aufregung, keine Verwirrung der Gewissen da gewesen, so entstand sie jetzt. — Es scheint, als sei es darauf angelegt gewesen, es möge da werden, wie es wolle, das Prinzip gegenüber den Gesetzen des Staates festzuhalten und faktisch zu realisiren. Man muß mit leidenschaftlicher Blindheit geschlagen sein, wenn man das nicht mit Händen greifen kann.

Um aber auf den Beichtstuhl zurückzukommen, so muß man zugeben, daß durch die Denk- und Handlungsweise des Erzbischofs der Beichtstuhl das Mittel werden mußte, den Ungehorsam gegen die Gesetze des Staates, den er bewiesen hatte, durch Verkennung der rechtlichen und gesetzlichen Mittel dem Breve Anerkennung zu verschaffen, durchzusetzen und auszubreiten. Und das meinen wir, heißt doch wohl Mißbrauch des Beichtstuhls.

Arg und mit Verkenennung der wahren Sachlage heißt es S. 36: „Wozu jedoch in dem vorliegenden Falle die ganze Discussion über Prüfungs- und Genehmigungsrecht? Die Staatsbehörde hatte ja lange, bevor Clemens August den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestieg, nicht nur Einsicht genommen von dem päpstlichen Breve; sie hatte es geprüft und genehmigt; denn sie rühmt sich sogar weiter gegangen zu sein, und den Professoren befohlen zu haben, Alles zu vermeiden, was das Ansehen haben könnte, als wolle man die päpstliche Entscheidung nicht anerkennen.“ Worin sollen wir dann das Verbrechen des Erzbischofs erblicken?

Mit sophistischer Gewandtheit will der Verfasser aus dem: denn sie rühmt sich sogar *zc.*, den Beweis führen, der Staat „habe das Breve geprüft und genehmigt.“ Was Wahres an der Sache ist, macht dem Staate Ehre; was aber nicht Wahres daran ist, ist dieses, daß der Staat durch sein Handeln den Erzbischof nicht von seiner Pflicht entband. Und wozu die Discussion über Prüfungs- und Genehmigungsrecht? Dazu, um nachzuweisen, daß gerade darin das Verbrechen des Erzbischofs bestand, worüber der Verfasser mit seiner Frage: „Wozu *zc.*“ so gerne hinweg will, nämlich darin, daß er den Ungehorsam gegen die Hoheitsrechte des Staates als Prinzip aufgestellt und befolgt wissen will. Weiß der Verfasser nun, worin er das Verbrechen des Erzbischofs erblicken soll? Wir wollen uns freuen, wenn er ihn davon freisprechen kann.

II. Abschnitt.

Das Verfahren des Erzbischof gegen die Professoren.

Das Verhalten der Bonner Professoren der kathol.=theol. Fakultät in aller und jeder Beziehung in Schutz zu nehmen, sind wir nicht gesonnen. Nur das fragen wir: Konnte der Erzbischof es nicht ändern und warum nicht? Und wir kommen auf unsern alten Satz zurück: Er konnte es ändern, sobald er es wollte, wenn er das Breve zu publiciren die geeigneten Schritte thun, und bei dann fortgesetzter Widerspänstigkeit, ohne eigene Widerspänstigkeit, das Schutzrecht des Staates in gesetzlich bestehender Weise in Anspruch nehmen wollte. Und so neigen wir uns unbedingt zu dem Urtheile hin, daß selbst bei der Schuld der Professoren, der größte Theil der argen Differenzen dem Betragen des Erzbischofs zuzuschreiben ist. Hätte er um die Publikation nachgesucht und sie wäre verweigert, erst dann hätten sich die Sachen freilich anders gestellt. Daß der Staat die Hermestianer begünstige, hätte sich erwarten lassen zu einer Zeit, wo der Erzbischof Graf

Spiegel sie begünstigte; wir können aber die Versicherung geben, daß, sind wir nicht ganz falsch belehrt, die Hermesianer selbst in dieser Hinsicht sich nicht sehr gerühmt haben. Fremde Schuld aber auf die Schultern des schwächeren Theils werfen, wäre vom Staate eben so Unrecht gewesen.

Das Verhältniß des Erzbischofs zu den Hermesianern erledigt sich kurz dahin: Leisteten sie den ihm gebührenden Gehorsam u. nicht, wie es sich ziemt, so stand es nicht in seiner Willkühr, denn er erkennt auch einen höhern Richter, — ob er die Mittel ergreifen wollte, die ihm gesetzlich zu Gebote stehen, sondern er mußte es, wenn er anders vor Gott sich rechtfertigen will. — Der Schutz des Staates ist der Ausübung des erzbischöfl. Amtes zugesichert. Allein der Kampf um Prinzipien, den der Erzbischof zu kämpfen sich berufen wähnte, dieser leidige Kampf machte ihn auch hier wieder ungerecht und blind.

Und damit wollen wir auch unser Urtheil ausgesprochen haben in Bezug auf die Rechte des Erzbischofs über die Professoren der kathol. = theol. Fakultät zu Bonn. Wir stellen diesmal Ansicht gegen Ansicht.

So der Vertheidiger des Erzbischofs:

„Auch wegen dieser Maßregel (daß er die Approbation verweigerte) ist der Erzbischof der Einseitigkeit und Verletzung der Landesgesetze angeklagt, unter Hindeutung auf den §. 4. der Statuten für die kathol. = theol. Fakultät zu Bonn, welcher dem Erzbischof zwar Bemerkungen, die auch von der Fakultät nach Möglichkeit zu beachten seien, nicht aber das Recht der Approbation einräume.“

Die Würdigung dieser Anklage ergibt sich bald aus der einfachen juristischen Erwägung dessen, was eben jener §. 4. der Fakultätsstatuten enthält. Er enthält zweierlei: vom Könige ausgesprochene gesetzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Fakultät zur kathol. Kirche und dem erzbischöfl. Stuhle; und vom Minister getroffene Maßregeln zur Vollziehung jener gesetzlichen Bestimmungen.

„Des Königs Majestät“ — so beginnt der §. 4. der am 18. Oktober 1834 von dem Ministerium der geistl. Angelegenheiten ausgegangenen Statuten — „haben durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. April 1825 festzusetzen geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der kathol. = theol. Fakultät der Universität Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur kathol. = theol. Fakultät der Universität daselbst in Folge der im Auszuge hier beigeflossenen Verordnungen vom 26. August 1776 und vom 26. Juli 1800 befindet. Die desfalligen genaueren Bestimmungen haben Se. Majestät der König dem Ministerium zu überlassen geruht.“

Was in der Stellung des Erzbischofs zur cathol.-theol. Fakultät das Wesentliche, d. h. durch die mit dem erzbischöfl. Amte wesentlich verbundene Sorge für Erhaltung und Verbreitung der reinen Lehre Bedingte ist; darüber haben wir bereits Gelegenheit gehabt, uns zu äußern, und hier demnach nur zu wiederholen, daß die Kirche eine theologische Fakultät als solche nicht anerkennen kann, wenn sie nicht die Gewißheit hat, daß dem Bischöfe, in dessen Diöcese die Fakultät errichtet worden, das wesentliche Recht unverkümmert ist, Irrlehren und Irrlehrer, die er als solche anerkannt, zu mißbilligen, d. h. Vorlesungen der Art seine Approbation, und den Theologen, die von ihm nicht approbirte Vorlesungen hören, die Ordination zu verweigern.

Der Gesetzgeber, des Königs Majestät, setzt nun fest, daß der Erzbischof von Köln dies Wesentliche so unverkümmert erhalten soll, wie sich der Fürsbischof von Breslau in Folge der als tenor legis angeschlossenen Verordnungen von 1776 und 1800 im Besitze dieses Wesentlichen befindet.

Die Verordnung König Friedrichs vom 26. August 1776 setzt aber in §. 7. fest: „Daß die Dekani und Lehrer der theologischen Fakultät nicht nur über die bei dem Vortrag der theologischen Wissenschaften zu beobachtenden Methode, Wahl der Lehrbücher, Eintheilung der Stunden und andere dergleichen ad mere theologica gehörigen Gegenstände auf den Rath und die Anweisung des Bischofs zu recurriren haben, sondern daß auch demselben der jährlich zu formirende Lektionskatalog dieser Fakultät zu seiner Einsicht und Approbation vorgelegt werden muß.“ — In der weiter angezogenen Verordnung vom 26. Juli 1800 erklärt der König §. 19.: „Da wir nicht gemeint sind, durch gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bischofs, als Ordinarii zu schmälern, so bleiben ihm selbige sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Instituts, als auch in Absicht der andern niedern Schulen, deren Besetzung und Disputation vorbehalten.“

Der königliche Gesetzgeber erklärt also durch die ausgesprochene gesetzliche Anwendung der früher für Breslau erlassenen Verordnungen auf den erzbischöfl. Stuhl von Köln, Er sei auch hier nicht gemeint, die gegründeten Rechte des Bischofs, als Ordinarii zu schmälern; weshalb die Fakultät zu Bonn nicht nur in allen rein theologischen Gegenständen auf den Rath und die Weisung des Erzbischofs zu recurriren habe, sondern demselben auch ihren Lektionskatalog zur Einsicht und Approbation vorlegen solle.

Das mit der Vollziehung des königl. Willens beauftragte Ministerium der geistl. Angelegenheiten bringt nun nach neun Jahren endlich die Fakultätsstatuten zu Stande, und stuzt darin

die königl. Verordnung vom 26. August 1776 in Beziehung auf den Lektionskatalog dahin zurecht: „Die halbjährigen Lektionsverzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten.“

Da ist freilich von den gegründeten Rechten des Bischofs als Ordinarii und deren ungeschmälerten, unmittelbaren Einwirkung auf die Fakultät kein Schatten mehr übrig; dagegen überall die ministerielle Autorität in den Vordergrund gestellt, an welche der erzbischöfl. Stuhl befugt sein soll, Anzeige zu machen, auf daß das Ministerium einschreite.

Es ist ein bekannter Rechtsatz, daß einer, auch der höchsten, mit der Vollziehung eines Gesetzes beauftragten Verwaltungsbehörde durchaus nicht die Befugniß zusteht, durch ihre angeordneten Vollziehungsmaßregeln irgend etwas an der vom Gesetzgeber ausgesprochenen legislativen Bestimmung zu alteriren. In dem vorliegenden Falle, wo der königl. Gesetzgeber den tenor legis, welcher als Sein allerhöchster Wille in die Vollziehungsverordnung, die Statuten, aufgenommen werden sollte, selbst bezeichnet hat, genügt es, nur an jenen einfachen Rechtsatz zu erinnern, um anschaulich zu machen, daß, wo es um die wesentlichen Befugnisse des Erzbischofs sich handelt, welche der königl. Gesetzgeber als gegründete Rechte des Ordinarius zu schmälern nicht gemeint war, jener tenor legis allein die gesetzliche Norm der Entscheidung bilden kann, nicht aber die von der vollziehenden Verwaltungsbehörde vorgeschobene Verstümmelung desselben; zumal nach der eigenen Erklärung des königl. Gesetzgebers der Erzbischof von Breslau sich im Genusse der durch jenen tenor legis vom Jahre 1776 gesicherten, wesentlichen Rechte befindet; somit gar nicht abzusehen ist, warum der Erzbischof von Köln weniger Rechte als gegründete Rechte des Ordinarius, als wesentliche, anzusehen haben sollte, denn der von Breslau.

Daß es übrigens alle Ordnung umkehren hiesse, wenn der Erzbischof nur Bemerkungen zu machen, und die Fakultät nach Belieben über die Möglichkeit der Beachtung derselben zu entscheiden befugt sein sollte, dies bedarf wohl, wo die Folgen solcher Umkehrung bereits zu beklagen sind, keiner besonderen Auseinandersetzung.

Dagegen die Schrift „Wahrheit in der Hermes'schen Sache S. 23.“ Nachdem der §. 4. der Statuten der kathol.=theol. Fakultät zu Bonn, wie oben, mitgetheilt sind, heißt es: Der König setzte also fest: „Daß der Erzbischof von Köln zu der kathol.=theol. Fakultät zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen solle, wie der Fürstbischof von Breslau zu

der dortigen Fakultät, und überließ dem Ministerium „die desfalligen genaueren Bestimmungen.“ Se. Majestät giebt zur Grundlage dieses Verhältnisses die Instruktion für die Priester des königl. Schulen-Instituts vom 26. August 1776 und das Schulreglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasien vom 26. Juli 1800. Die erste dieser Verordnungen enthält allerdings die Bestimmung: „daß dem Fürstbischof von Breslau der Lektionskatalog zur Einsicht und Approbation vorgelegt werden solle.“ Aber man sieht sich in den Fakultätsstatuten von Bonn vergeblich nach derselben um. Dafür heißt es in dem nämlichen §. 4., der für den Erzbischof angeführt wird, sub 3: „Die halbjährigen Lektionsverzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten.“ Von einer Approbation ist, wie man sieht, hier nicht die Rede, das Verhältniß übrigens im Wesentlichen das nämliche, wie das des Fürstbischofs zu Breslau zu der dortigen Fakultät. Daß der König es in seiner Kabinettsordre vom 13. April 1825 nicht anders gemeint hat, beweisen nicht nur die Universitätsstatuten vom 1. September 1827 (besonders §. 12.), die von dem Monarchen selbst unterzeichnet sind, sondern auch die Fakultätsstatuten vom 18. Okt. 1834, welche der Staatsminister Freiherr v. Altenstein schon nach jenem §. 12. aufzufüllen befugt war, und die Er auch noch in Folge besonderer königl. Autorisation vollzogen hat. Die Hauptsache, welche der König selbst als solche mit den Worten, „insbesondere in Betreff der Anstellung, Disciplin und Entfernung der Lehrer“ bezeichnet hat, ist darin vollkommen sicher gestellt.

„Wollte man dennoch von der hierarchischen Seite behaupten, daß der Erzbischof von Köln dem königl. Willen entgegen in seinen Rechten verkürzt sei, indem er das Wesentliche der fürstbischöflichen Rechte zu Breslau nicht erhalten habe: so könnte zu allem Ueberflusse bemerkt werden, daß der §. 4. der Bonner Fakultätsstatuten auf einer, auf königlichem Befehl, stattgefundenen Verhandlung zwischen dem damaligen Erzbischof von Köln und dem Kurator der Universität Bonn im Jahre 1834 beruht. Der Erzbischof Graf v. Spiegel fand seine erzbischöflichen Rechte durch diesen §. 4. vollkommen verwahrt; wenn der jetzige Erzbischof darüber anders dachte, so mußte er seine Ernennung zum Erzbischofe ablehnen.“

Daß der Erzbischof bei dieser Sachlage das Recht hatte, an Se. Majestät den König zu berichten, um bei Allerhöchstdemselben sein wirkliches oder vermeintes Recht zu suchen, unterliegt keinem Zweifel. Daß er aber pro tempore und bis

nach Allerhöchster Entscheidung gebunden war an den Bestimmungen, die er vorfand und die gelten mußten, bis er andere gesetzlich erwirkt hatte, daß aber am allerwenigsten der Weg der faktischen Verlesung der Weg der Abänderung war und ist, das liegt klar vor. Mithin hatte er pro tempore wenigstens nicht das Recht der Approbation, sondern nur, was der §. 2. der Fakultätsstatuten bestimmt: „Sollte wider verhoffen ein der kathol. = theol. Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der kathol. Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten, oder auf andere Weise in sittlich religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der erzbischöfl. Stuhl befugt, hiervon die Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten.“ Aber dieses Recht hat der Erzbischof nicht in Anspruch genommen — ganz seinem Grundsatz consequent, seine gesetzliche Stellung zu verkennen. Daß das Ministerium also auf seine sogenannte „Nichtapprobation“ der Vorlesungen eines der nichthermesschen Professoren vom 31. Januar 1837 keine Rücksicht nahm, ist leicht begreiflich, wenn auch die Zeit zur Verständigung nicht gefehlt hätte. Als aber der Erzbischof hierauf, obwohl ihm eine desfallige Eröffnung gemacht, an mehrere Studierende schrieb, daß er von allen Vorlesungen nur die von Walter und Klee approbirt habe, suchte das Ministerium, weit entfernt dem Herrn Erzbischofe Verkehrtheit mit Strenge zu vergelten, die Sache möglichst ins Geleise zurückzubringen, und veranstaltete daher am 21. April 1837 eine Zusammenberufung sämmtlicher Professoren der theologischen, eines der juristischen und eines der philosophischen Fakultät, um ihnen durch den Kurator der Universität den Willen des Ministeriums zu verkünden, daß sie bei der großen Bewegung, welche das päpstl. Breve gegen die Lehren und Schriften des Hermes bereits in den Gemüthern hervorgebracht habe, in ihrem amtlichen und außeramtlichen Wirken des Hermesschen Systems, weder für noch wider, weiter Erwähnung thun, daß das System nicht ferner gelehrt und die Schriften des Hermes beseitigt werden sollten. Eben so ließ es folgender Tage die Hermestianische Vorlesung der Dogmatik untersagen. — That das Ministerium dies freiwillig, oder in Folge seiner Pflicht?

Wo liegt nun die Schuld des Erzbischofs?

Erstlich darin, daß er pro tempore das Recht der Approbation nicht hatte; daß also, wo er dies geltend machen wollte, das Ministerium aus Gründen des Prinzipienkrieges dies ignorirte und ignoriren mußte, um so mehr, da er, was er als Approbation aussprach, nur nach §. 2. der Statuten aus-

sprechen und dem Ministerio einschicken brauchte, um für begründete Vergehen sofortige Abhülfe, oder im Weigerungsfalle, rechtlichen Grund zur Klage zu haben. Zweitens: durch das Verbot, keine der kathol.=theol. Vorlesungen zu hören, als nur die von Walter und Klee, die er allein approbirt habe, übergang er wieder den §. 2. der Statuten. Wenn dieser §. ihm bloß Rechte sicherte, ohne in der in diesem Rechte zugleich liegenden Pflicht auch dem Staate und den Angehörigen der Fakultät Sicherstellung gegen solche Mittel zu geben, die nicht in die Schranken der Ordnung gehören, nämlich die Sicherstellung, kein anderes Einschreiten wegen solcher Vorkommnisse dulden zu brauchen: dann hätte er also handeln können. Statt also den gesetzlichen Weg, von dem er nicht behaupten kann, daß er nicht zum Ziele führe, einzuschlagen, geht der Erzbischof einen, wenn auch an sich erlaubten, hinsichtlich seiner frei eingegangenen Stellung zu dem gesetzlichen aber, unerlaubten Weg. Diejenigen Verwirrungen nun, die durch das Einschlagen dieses Weges entstanden, wenn er aber den gesetzlichen eingeschlagen hätte, nicht hätten entstehen können, diese Verwirrungen müssen doch wohl dem Erzbischof zur Last fallen! Und darum fragen wir:

Durch wen ward die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Konviktoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreisenden Jünglinge verschuldet? Und wie verhielt sich der Staat gegenüber dem verkehrten Sinne des Erzbischofs, der in seiner Antwort an den Minister v. Altenstein vor der Wahl sagen konnte: „er wolle noch gern die letzten Jahre seines Lebens recht zum Wohlthun verwenden und seine feste Ueberzeugung sei, daß unser Verlangen nur dann vollständig erfüllt werden könne, wenn die beiderseitigen Behörden dem Willen Gottes gemäß, harmonisch handelten.“ Davon zeugt, um nichts anders zu nennen, die Verfügung vom 31. April 1837.

„Man klagt ihn an, sagt sein Vertheidiger S. 46, er habe sich geweigert, die Professoren vor sich zu lassen, um ihre Verantwortung, ihre Rechtfertigung u. zu hören. Wann hätte sich der Erzbischof geweigert, einen seiner Geistlichen vor sich zu lassen? Aber er forderte von diesen ganz einfach Annahme und Befolgung der das Lehrsystem des Hermes reprobirten päpstl. Entscheidung: sie wollten nur streiten über die Rechtmäßigkeit derselben und das Vorhandensein der reprobirten Lehren in dem Systeme ihres Meisters; wollten streiten darüber mit ihm, der in der Einfalt des kathol. Glaubens, auch auf dem erzbischöfl. Throne, ferne stand von der Anmaßung, die von den Einsichten des gesammten heiligen Officiums und den Vorarbeiten so

vieler erleuchteten Theologen unterstützte Entscheidung des Kirchenoberhauptes noch einmal vor seinen Richterstuhl ziehen und erwarten zu sollen, daß Männer, die vor dem Ausspruche der höchsten kirchlichen Auktorität sich nicht beugen mochten, dem seinen in Demuth sich fügen würden.“

Das ganze Raisonnement ist unbegründet, die darin aufgestellten Behauptungen sind nicht erwiesen und können nicht erwiesen werden. Den Weg der desfalligen Gewisheit hat sich der Erzbischof selbst abgeschnitten; hätte er sie vorgelassen, und sie hätten dann die ihnen so eben überwiesene Rolle gespielt, dann erst hätte der Vertheidiger nicht solche Unwahrheiten als Wahrheiten in die Welt geschickt. Uebrigens hat derselbe auch den richtigen Gesichtspunkt ganz und gar verfehlt. Es handelte sich, als dies vorkam, gar nicht mehr darum, was der Papst entschieden und was der Erzbischof davon hielt: nein die Professoren befanden sich im Zustande des Angeklagtseins, trotz des ministeriellen Verbots vom 21. April. — Da nun der Erzbischof in Köln, mithin die Kollegien in Bonn nicht in Person hörte: so konnte solche Anklage nur durch Mittheilungspersonen, am Ende nur durch Zuhörer geschehen. Es ist aber nicht das erste Mal, daß Zuhörer anders verstehen und auffassen, mitunter absichtlich, als der Lehrer sich aufgefaßt und verstanden wissen will; daß also die Lehrer sich desfalls dem Erzbischofe zur Disposition stellten, das war eben so edel, als die Abweisung durch den Erzbischof unrecht, und die obige Vertheidigung paßt schlecht auf die Sache. — Wollte sich der Erzbischof nicht mit den Angebereien der Studenten, die neben dem Gehässigen noch eine andere Seite haben, begnügen: so blieb ihm nichts übrig, als, da er selbst den Vorlesungen nicht beiwohnte, diese durch Kommissäre beaufsichtigen oder sich die Hefte der Professoren vorlegen zu lassen. Beides wurde ihm höhern Orts angeboten, damit auf Grund irgend eines Beweises das Ministerium weiter einschreiten könne. Auch dies schlägt der Erzbischof aus.

Sollte nun das Ministerium die Professoren entsetzen, so lange es selbst nicht in Erfahrung brachte, daß sie gegen den strengen Erlass vom 21. April sich vergingen, und so lange erzbischöfl. Seits aller Beweis fehlte, und der Erzbischof kein Mittel wollte, um sich diesen Beweis verschaffen zu können?!

Ueber das erzbischöfl. Verfahren in Bezug auf das Seminar zu Köln schweige ich. Wer es vertheidigen kann, daß ein Erzbischof, der die Staatsgesetze kennt, erslich die Einrichtungen des Seminars wesentlich umgestaltet, dann auch sämtliche Lehrer außer Thätigkeit setzt, ohne auch nur eine Anzeige davon dem vorgesetzten Ministerio zu machen, — mag es thun.

III. Abschnitt.

Die achtzehn Thesen.

Wenn gleich das allgemeine Landrecht in den Rheinlanden nicht publicirt ist: so liegt es doch jedenfalls im Staatsrechte, die Publikation bischöfl. Verordnungen, nicht ohne genommene Einsicht, durch das placet, zu gestatten, wie es denn auch immer in den Rheinlanden gehalten ist.

Was nun den Inhalt der achtzehn Thesen betrifft: so betreffen die siebenzehn ersten bloß die Glaubens- und Sittenlehre der kathol. Kirche. Daß die Anerkennung ihres Inhaltes übrigens unbedingte Beistimmung von Jedem finden müsse, der sine dolo malo ein Katholik ist und heißen will, möchten wir nicht entscheiden. Jedenfalls ist es ein Eingriff in die Gewissensrechte des Katholiken einerseits, und andererseits ein Mißbrauch der erzbischöfl. Würde, solche theologischen Meinungen und Ansichten, denen andere entgegenstehen, und über die die Kirche nicht entschieden hat, als kirchliche Satzungen geltend und von ihrer Anerkennung die Erlaubniß zur Ausübung der geistlichen Funktionen abhängig zu machen. Dies aber ist der Fall mit einem Theile der achtzehn Thesen. Die erste Stelle der Theses VI. circa argumenta etc. kann Niemand unterschreiben. — Eine desfallsige lesenswerthe Belehrung giebt die Schrift: *Censura theologica sedecim thesium priorum etc. Francofurti ad Moenum typ. Sauerlaender.* Auch deutsch bei Leske in Darmstadt. Diese bezeichnen als nicht ohne Bedingung zu unterschreiben die Theses II., III., IV., V., VII., X.; als gar nicht zu unterschreiben außer der oben genannten noch die These XVI., den ersten Theil der These VII., den 3. Theil der These VIII. und den 2. Theil der These X. — Wenn demnach einige Geistliche die Unterschrift dieser Thesen verweigert haben: so ist diese Verweigerung als bloß solche, noch eben nicht Beweis von Auslehnung gegen die Rechte des Erzbischofs; es kann eben so gut noch eine Verwahrung gegen Mißbrauch der Lehre und des Amtes sein.

Die Theses XVII. aber geht den Staat unmittelbar an: Sie heißt so:

„Ich gelobe und verspreche meinem Erzbischof Ehrerbietung und Gehorsam in Allem, was die Lehre und Disciplin betrifft, ohne allen geistigen Rückhalt, und bekenne, daß ich von dem Urtheile meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen Hierarchie an Niemanden, als an den Papst, das Haupt der ganzen Kirche, appelliren könne und dürfe; — *u. u.*“

Der Sinn der Theses ist nicht: Nur in den Fällen vom Urtheile des Erzbischofs nur an den apostol. Stuhl appelliren

zu wollen, welche die Ordnung der kathol. Hierarchie einmal festgesetzt hat; sondern: Nie und nimmer an einen andern, als an den Papst zu appelliren; was nach der Ordnung der kathol. Hierarchie stattfinden müsse.

Mit dieser Forderung aber verkennt der Erzbischof ganz den Standpunkt, den das jus canonicum seit dem 16. Jahrhundert faktisch eingenommen hat. Und darum tritt die Revocation seiner antiquirten Stellung in die größte Opposition mit dem heutigen Staatsrechte fast aller Länder des europäischen Kontinents. Wir möchten hören, wie und mit welchen Mitteln das österreichische Kabinet auf diese Theorien antworten würde, wenn der Erzbischof österreichischer Prälat wäre. Doch, kurz: Wußte der Erzbischof nicht, welche Gesetze des vom Papste 1802 mit der franzöf. Regierung abgeschlossenen Konkordats die rechtliche Stellung der Kirche zu jener Regierung bestimmt haben? Wußte er nicht, daß in Folge derselben die geistliche Jurisdiction gesetzlich aufgehört hat, so daß die kirchlichen Rechtsverhältnisse entweder bloß im Administrationswege verhandelt, oder, wenn sich Privatrechte daran knüpfen, vor die Civilgerichte gehören? Und wußte er endlich nicht, daß jene Gesetze in den Provinzen des linken Rheinufers publicirt und daher in Köln gültig und verbindlich sind?

Für den Staat aber ist die These von großer Bedeutung, da sie das staatswidrige und staatsgefährliche Prinzip des Erzbischofs und wie er seine Geistlichen zu demselben verpflichten will, laut und offen ausspricht. Mögen übrigens auch die andern Staaten Europa's nicht vergessen, daß dieses Prinzip, falls es anderswo gebilligt ist, sie eben so gut treffe.

II. Abtheilung.

Verhalten des Erzbischofs in Bezug auf die gemischten Ehen.

Wir theilen das Ganze in vier Abschnitte:

- 1) Ueber die gemischten Ehen in den Rheinlanden bis nach Regulirung der Verhältnisse durch die Konvention vom 19. Juni 1834 *rc.*
- 2) Ueber das Versprechen des Erzbischofs *rc.*, die Anerkennung dieser Konvention betreffend.
- 3) Hat der Erzbischof das desfallige Versprechen gebrochen?
- 4) Welche Folgen zieht dies nach sich?

I. Abschnitt.

Ueber die gemischten Ehen in den Rheinlanden bis nach Regulirung der Verhältnisse durch die Konvention vom 19. Juni 1834 u.

Da jede der christlichen Konfessionen sich für die wahre hält, mithin jede Konfession verlangt, daß die Kinder ihrer Bekenner in ihrer und nicht in einer andern Konfession erzogen werden: so entsteht bei jeder unter Bekennern verschiedener Konfession abgeschlossene Ehe, den einen Fall einer völligen Gleichgültigkeit ausgeschlossen, in Bezug auf die aus der Ehe hervorgehenden Kinder ein unangenehmes Mißverhältniß, das völlig aufzuheben, wohl nicht möglich ist, zu mannigfachen Streitigkeiten Anlaß giebt, und nicht selten der guten Erziehung schadet. Am besten wäre daher, wenn gemischte Ehen gar nicht stattfinden. Da man sie aber nicht hindern kann, wenn auch beide Konfessionen desfallsige Gesetze erließen, ohne weit traurigere Folgen: so muß die gesetzgebende Gewalt darauf bedacht sein, derartige Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu erlassen, daß darüber kein Streit entstehe, oder, wo er entsteht, auf die beste Weise geschlichtet werden könne. Derartige Gesetze bestehen nun in allen Staaten. In dem katholischen Oestreich z. B. ist gesetzlich festgesetzt, daß, wenn der Vater ein Katholik, die Mutter eine Protestantin ist, die Kinder sämmtlich in der Religion des Vaters erzogen werden. Ist aber der Vater Protestant, die Mutter katholisch, so werden die Knaben protestantisch, die Mädchen katholisch erzogen, und jede Ausstellung von Reversen Seitens des akatholischen Theils wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion hat gänzlich aufgehört. Edikt vom 13. Oktober 1781.

In dem ebenfalls katholischen Baiern bestehen ähnliche Gesetze. Siehe Beilage III.

In Preußen sind folgende Bestimmungen:

Nach dem Landrechte bis 1803 hat Niemand ein Recht, den Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder zu widersprechen, so lange selbe über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. 2) Ist diese Einigkeit nicht da, so folgen die Söhne der Konfession des Vaters, die Töchter der der Mutter. Diese zweite Bestimmung ist durch die königliche Deklaration vom 21. November 1803 dahin aufgehoben, daß die Kinder sämmtlich der Religion des Vaters folgen. Die erste Bestimmung aber ist geblieben.

Die Bestimmung, in welchem Glauben ein Kind erzogen werden soll, geht offenbar zunächst die Eltern an. Von kirch-

lichem Standpunkte aus ist dies Recht der Eltern jedoch nicht ein willkürliches, sondern jede Konfession schreibt den Eltern, die zu ihr gehören, die Erziehung ihrer Kinder in gleichem Glauben als eine wesentliche Verpflichtung vor. Der Staat, dessen Unterthanen sich zu den drei christlichen Religionen bekennen, die gleiche Rechte haben, kann jene Verpflichtung der Konfession durch bürgerlichen Zwang nicht unterstützen, so lange er gegen alle gerecht sein will. Daher hat der preuß. Staat das natürliche Erziehungsrecht der Eltern heilig gehalten.

Sind aber die Eltern uneins und macht dies das Einschreiten der Gerichte nöthig, so will das preuß. Gesetz, daß der Wille des Vaters den Vorzug erhalte. Verträge, wodurch die Eltern etwas über die religiöse Erziehung festsetzen, erklärt dieses Gesetz im Gegensatz zum bayerischen nicht für bindend. Solche Verträge haben auch, wie Walter Lehrbuch der Kirche S. 272. bemerkt, aus dem Standpunkte des bürgerlichen Rechts die Bedenklichkeit gegen sich, daß neben dem Vater, wenn derselbe sein Versprechen nicht halten will, auf Anrufen der Mutter, durch die Gerichte eine Art von Vormundschaft in das Hauswesen gesetzt werden müßte. Auch mag, wie wir allen Familienvätern zu urtheilen überlassen, das preuß. Gesetz, daß sämtliche Kinder dem Vater folgen, den Vorzug vor dem bayerischen haben, daß die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der der Mutter folgen. Und was endlich die Staaten betrifft, deren Unterthanen theils der katholischen, theils der protestantischen Konfession zugethan sind: so kann das oben angegebene österreichische Gesetz von dem Partheistreiben nicht freigesprochen werden. Das preussische aber ist in dieser Beziehung ganz partheilos, und es ist nicht zu begreifen, wie katholischer Seits etwas dagegen zu erinnern wäre, — wenn nicht ein lösbarer oder nicht lösbarer Konflikt mit den desfallsigen kirchlichen Gesetzen der Katholiken stattfände. — Die kathol. Kirche nämlich, die zwar Ehen mit Katholiken für gültig, aber nicht immer für erlaubt erklärt, fordert, damit sie erlaubt seien, von den Brautleuten vor ihrer Ehe das Versprechen, daß sie die aus der Ehe zu erzielenden Kinder in der kathol. Religion erziehen.

Dieser Hauptpunkt, der aber an sich und in seinen Nebenbestimmungen durch ein päpstl. Breve von 1830 gemildert ist, verstößt mit den preuß. Landesgesetzen, und ist ebenso den bayerischen und österreichischen zuwider. Auch ist nach jener katholischen kirchlichen Anforderung nicht immer und überall verfahren worden.

Was nämlich Preußen betrifft: so galten in den östlichen Provinzen unsers Staates hinsichtlich der gemischten Ehen die oben angeführten Bestimmungen des Landrechts. Dieselben Be-

stimmungen galten in den alten preuß. Besitzungen am Rheine, und wurden auch unter der franzöf. Herrschaft festgehalten. In den ehemals geistlichen Ländern, mit denen diese preuß. Besitzungen durch die Fremdherrschaft vereinigt wurden, bestanden begreiflich über gemischte Eben ganz andere Grundsätze. Demnach hatten in einem und demselben bischöflichen Sprengel zwei völlig verschiedene Systeme praktische Geltung. Nach der Vereinigung Rheinlands und Westphalen mit der preuß. Monarchie dauerte dieser Zustand fort.

Ob die Inconvenienzen desselben nicht alsobald fühlbar hervortraten, oder aus welchem anderen Grunde die Unterhandlungen mit dem apostolischen Stuhle, welche die Bulle de salute animarum herbeiführten, nicht benutzt wurden, eine Gleichstellung zu erwirken, ist uns unbekannt. Im Jahre 1825 aber waren jene Inconvenienzen so fühlbar geworden, daß, um ihnen auf dem Wege der Gesetzgebung zu begegnen, ein Kabinettsbefehl vom 17. August d. J. verfügte: Die Deklaration vom 21. Nov. 1803 solle auch in den westlichen Provinzen allgemeine verbindliche Kraft erhalten.

Die Bischöfe machten indes geltend, daß die Gleichstellung auf den Fuß der mildern Praxis eines ähnlichen päpstl. Erlasses bedürfen würde, wie die Ausdehnung der Verfügungen Benediktus XIV. auf Jülich, Cleve, Berg durch Pius VI. Bis diese erfolge, könne in den vormals geistlichen Territorien als rechtlicher status quo nur die Zulassung des kirchlichen Aufgebots und der Dimissorialien von den katholischen Pfarrern gefordert werden. — Hierauf erklärte die Regierung zwar ihren unveränderlichen Entschluß, die bestehende Gesetzgebung aufrecht zu erhalten, stellte aber den Bischöfen anheim, sich mit ihren Bedenken an den päpstl. Stuhl zu wenden, verhiess diese Einlagen zu unterstützen und wollte sich, eine baldige Entscheidung erwartend, bis dahin mit jenem status quo begnügen. Die Anträge der Bischöfe enthielten das dringende Gesuch, ihnen durch Aufhebung des ganz inhaltbaren Konflikts zu Hülfe zu kommen; auch fehlte es der Regierung nicht an gewichtigen Gründen, dasselbe zu unterstützen. Während dieser Unterhandlungen starb Leo XII., der durch den längern Aufenthalt in Deutschland mit den hiesigen Verhältnissen und Zuständen genau bekannt, wohl am ersten ein billiges und abgemessenes Abkommen gefunden haben würde. Unter seinem Nachfolger Pius VIII. gelangte man, wo nicht zum Ziele, doch zum Schlusse, indem derselbe an die vier Bischöfe der westlichen Provinzen unterm 25. März 1830 ein Breve erließ, begleitet von einer zwei Tage später datirten Instruktion des Kardinals Albani. Der päpstl. Stuhl hatte darin von seiner Strenge nachgelassen, manche Zugeständnisse wurden verlichen, andern Punkten aber

eine solche Fassung gegeben, daß sie verschiedener Deutung, insbesondere aber der mildern, ausgleichenden, um so mehr fähig waren, als es den Bischöfen Vorsicht und Weisheit in der Anwendung zur Verhütung größerer Uebel (*invidia*) dringend empfahl. — Die Bischöfe waren auf diese Weise ihrer schwierigen Lage nicht ganz enthoben. Die Staatsgewalt bestand auf ihr Gesetz, und in soweit mit Recht, als ein Eingehen auf die frühern Forderungen des römischen Hofes eine unbedingte Ungerechtigkeit gegen die protestantischen Unterthanen Preußens und ihrer Kirche gewesen, während das desfallsige preussische Gesetz gegen beide Konfessionen durchaus partheilos dastand. Hätte nun aber den Forderungen Roms gegenüber der Staat entsprechende Forderungen für die protestantische Kirche aufgestellt: so wäre man in der Theorie zwar fertig gewesen, aber der schwierige Punkt selbst wäre dadurch nicht beseitigt, sondern in seinen Folgen für Kirche und Staat viel trauriger geworden. Für den Staat gabs wohl einen Ausweg. Er konnte sich mit der Ehe als Civilakt begnügen, ohne sich um die kirchliche Trauung zu kümmern; aber welche Nachtheile entstanden hieraus für die katholische Kirche und den päpstl. Stuhl? Diese Nachtheile fallen bei einigem Nachdenken um so mehr in die Augen, wenn man bedenkt, daß eine in Gegenwart von zwei Zeugen dem Pfarrer erklärte Ehelichung nach den Beschlüssen des Tridentinums ein *matrimonium verum et ratum*, eine vor der kathol. Kirche gültige und wahre Ehe ist, und daß, wo das Tridentinum nicht publicirt ist, es dieser Formen nicht einmal bedarf.

Was blieb nun den Bischöfen übrig? Wurden die besondern Verhältnisse des päpstl. Stuhles beachtet: so stand zu erwägen, daß in dem Breve Vieles nicht ausdrücklich genehmigt, aber eben so wenig ausdrücklich untersagt sei, und daß man in Rom über die hieraus unfehlbar zu ziehenden Konsequenzen keinen Augenblick in Zweifel sein möchte.

Der Erzbischof Graf v. Spiegel gab also dem Breve die Deutung, dessen es fähig war, nämlich die mildere, und der Staat erklärte sich damit beruhigt. Dieser Vereinbarung traten nun ohne alle Theilnahme der Regierung, in Folge der Verhandlungen mit dem Erzbischofe, die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier bei. Nach dieser Konvention wurde zwei Jahre verfahren, ohne daß sich Irrungen zeigten oder Beschwerden geführt wurden. Diese Erfahrung wollte der Erzbischof gemacht haben, um die Konvention und ihren Erfolg dem päpstl. Stuhle mitzuthemen. Da riß ihn der Tod weg. —

Der Weibbischof von Münster Freiherr Droste zu Wischering, Bruder des Bischofs von Münster, schien der Erhebung auf den bischöfl. Stuhl besonders würdig; und da das Kapitel

nach Vereinbarung mit dem Papse nur eine persona regi grata zu dieser Würde wählen darf: so war es gewiß kein Eingriff in die Rechte des Kapitels, wenn der Staat dessen Aufmerksamkeit auf eine solche Person wendete.

II. Abschnitt.

Hat der Erzbischof das Versprechen gegeben, der Konvention vom 19. Juni 1834 beizutreten und ihr nachzukommen?

So standen die Sachen, als Se. Excellenz der Minister v. Altenstein in Betreff des genannten Weihbischofs Clemens August Freiherr v. Droste folgendes Schreiben erließ:

Ev. Hochwürden Dienstbesessenheit und Verschwiegenheit nehme ich für folgende Sache in Anspruch. Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, den dasigen Herrn Weihbischof, Titularbischof von Calama, Clemens Droste zu Wischering, einer bischöfl. Diöcese innerhalb der königlichen Lande vorgelegt zu sehen, weil derselbe viele sehr schätzbare Eigenschaften in sich vereint, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen. Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen Behörden des Staates, welche während seiner frühern Verwaltung als Kapitulärverweser zu Münster hervortraten, könnten davon abschrecken und erwecken auch, wie ich zu betrachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten hin, mehr oder minder lebhaftes Bedenken. Ich selbst aber nach meiner Ansicht über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit damaligen Umständen, die längst vergangen sind, neige mich mehr dahin, auf dieselben in der oben erwähnten Beziehung ein wesentliches Gewicht nicht zu legen! Ich ergebe mich gern der Meinung, daß ein Mann, der die Religion der Selbstverläugnung und der sich aufopfernden Liebe in seinem Beruf als Geistlicher so umfaßt, so beharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischofe von Calama seit dessen Rückzug von den Geschäften nach glaubwürdigen Berichten gerühmt wird, der Versuchung der Streitlust nicht unterliegen würde, zumal seit jenen oben berührten Irrungen meines Wissens zwischen den dabei betheiligten gewesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt und bisher auch aufrecht erhalten worden ist. Mehrere Gegenstände, über welche damals gestritten wurde, haben zum Theil durch die Verhandlung ihre Erledigung gefunden, theils verloren sie durch die Zeit an Interesse. Den wohlbedenkenden Leuten beider Konfessionen dürfte das aber schon lange eingeleuchtet haben, daß nur in Eintracht und Frieden die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sei. Daher hege ich auch

kein erhebliches Bedenken, in Beziehung auf den schwierigen Punkt wegen der gemischten Ehen, nach dem derselbe in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve's des Papstes Pius VIII. den 25. März 1830 durch einen zwischen dem königlichen geheimen Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Könige beauftragt von einer — und dem verstorbenen Herrn Erzbischof Grafen Spiegel von anderer Seite, hier zu Berlin unter dem 19. Juni v. J. getroffenen Uebereinkunft, welche die HH. Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster beigetreten sind, die auch bereits die königliche allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich setze nämlich voraus, daß der Herr Bischof von Calama, im Fall derselbe einer der vier genannten Diöcesen als wirklicher Bischof vorgesezt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten und nach dem Geiste der Versöhnung, die es hat, anzuwenden bereit und beflissen sein werde. Mir ist jedoch daran gelegen über den letzt erwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punkt, ehe ich einen weitem Schritt thue, aufs Gewisse zu kommen; zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Ew. Hochwürden hierdurch ergebenst, mit dem genannten Herrn Bischof von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die in diesem Schreiben von mir dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Voraussetzung mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenen würdigen Prälaten zutraue, gegen Ew. Hochwürden auszusprechen; Ew. Hochwürden aber werden demnächst mir solche seine Rückäußerungen alsbald mit den eigenen Worten mittelst vertraulichen Berichtes zukommen lassen. (Ew. Hochwürden werden mich verpflichten, wenn sie diese Angelegenheit möglichst beschleunigen).

Berlin, den 28. August 1835.

(gez.) v. Altenstein.

An den königl. geistl. Schulrath und Domkapitular
Schmulling (in Münster).

Hierauf ging folgende Antwort des Freiherrn Droste zu Vischering ein:

Hochwürdiger Herr Domkapitular!

Ew. Hochwürden wird es, glaube ich, angenehm sein, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers auch schriftlich

zukommen lasse. Was zuerst das gute Vernehmen mit den, bei den früheren Irrungen betheiligt gewesenem Behörden betrifft, so muß ich voraussetzen, daß dieselben frei von Abneigung gegen mich seien, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen und Freundlichkeit gegen jeden mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte stattfinden können. Was die Versuchung der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im geradesten Widerspruche sei mit den Lehren, mit dem Geiste des Christenthums, und so durchdrungen von dem Wunsche, mit Allen in Frieden zu leben, liebe Friede und Ruhe so sehr, daß die Furcht, ich möchte von jener Versuchung überwältigt werden, wenn sie wider Vermuthen mir nahen sollte, da ich in dieser, wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Verüchtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum verlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohltun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ist, daß unser Verlangen nur dann vollständig erfüllt werden kann, wenn die beiderseitigen Behörden dem Willen Gottes gemäß harmonisch handeln. Was die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her sehr gern gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beiseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig sein, Sr. Excellenz dem Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve von Papsst Pius VIII. darüber getroffene und in benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit anwenden werde. Zuletzt wünsche ich, daß Ew. Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Excellenz ganz gehorsamst zu empfehlen und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Höchstderselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnungen hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände mit völliger und so angenehmer Offenheit an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung verharrend. Ew. Hochwürden gehorsamster Diener.

Münster, den 5. September 1835.

(gez.) Clemens Freiherr Droste zu Vischering.

Diese offene Erklärung des Prälaten legte Sr. Excellenz der Minister des Königs Majestät vor, und Höchstdieselben nahmen es auf Treue und Glauben an. Der Minister konnte nun zur Realisirung seiner Wünsche weitere Schritte thun, und

die Folge davon war, daß der Prälat vom Kapitel zu Köln zum Erzbischof erwählt und von Sr. Majestät dem Könige die landesherrliche Bestätigung erhielt. Später aber handelte der Erzbischof gegen sein gegebenes Versprechen und wollte seine Handlungsweise mit der Behauptung rechtfertigen, er habe dies Versprechen nicht gegeben. Jenes Versprechen aber, das er, wie aus den obigen Briefen erhellt, wirklich gegeben hatte, war offenbar die Bedingung, unter welcher allein der Minister weitere Schritte thun zu können sich erklärte, mithin die Bedingung, unter welcher der Prälat dem Kapitel vorgeschlagen wurde, und die Bedingung, unter welcher er allein die landesherrliche Genehmigung erhielt, oder, was dasselbe ist, eine persona regis grata war. Brach der Erzbischof also diese Bedingung, oder behauptet er, sie nicht gegeben zu haben: so ist klar, daß er das wieder herausgeben mußte, was ihm offenbar nur unter jener Bedingung zugestanden worden; eben so klar, daß von Seiten des Staates keine Verbindlichkeit mehr da war, seinerseits das nur unter jener Bedingung gegebene, und daher auch nur unter jener Bedingung gültige Wort zu halten.

Da aber der Erzbischof behauptet, er habe jenes Versprechen nicht gegeben, das Geständniß des Segentheils aber in den vorgelegten authentischen Schreiben ausgesprochen ist: so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß derselbe das in seinem obigen Antwortschreiben ausgesprochene Versprechen in seinem klaren und offenen Wortsinne nicht nimmt, sondern ihm einen Sinn unterschiebt, der mit dem klar darin liegenden, wie der Minister ihn in Bezug auf sein Schreiben durchaus nehmen mußte, auch des Königs Majestät ihn genommen hat, klar in Widerspruch tritt.

Wenn nun jene Fassung des Versprechens auch eine andere, dem klaren Wortsinne nicht entsprechende Deutung zuließ, und der Prälat den dunklern Sinn und nicht den klaren, natürlichen im Kopfe hatte: so läßt sich darüber wohl nicht streiten, was man von des Prälaten Redlichkeit zu halten habe. Offen und mit Zutrauen, wie das ministerielle Schreiben ausweist, kommt ihm der Minister entgegen. „Mit völliger und so angenehmer Offenheit“ will ihm der Prälat antworten, und wählt Ausdrücke, die ihrem geraden Sinne nach so mußten verstanden werden, wie der Minister sie verstand, die aber der Prälat, nachdem er das Erzbisthum erhalten hat, ganz anders will verstanden wissen. — Das ist keine völlige und angenehme Offenheit, das ist — etwas Anders?

In der That haben fast alle Freunde und Vertheidiger des Erzbischofs jene Deutung in Schutz genommen: sie ist vielfach in Zeitschriften auseinandergesetzt, und findet ohne Prüfung — Anklang. — Uns kümmert nur Eins, die Wahrheit. Was

daher für diese Ansicht gesagt ist, sind wir soweit entfernt zu umgehen, daß wir gerade die Vertheidigung, die nach aller Meinung die schlagendste, und in Tausenden von Abschriften verbreitet ist, hier vorlegen und sie einer strengen, aber durchaus rücksichts- und partheilosen Prüfung unterwerfen wollen. Wir dürfen nicht verhehlen, daß sie, wie es im Publikum heißt, den Professor Görres in München, der dem Vernehmen nach mit dem ebenso ausgezeichneten Prof. Döllinger daselbst an einer Vertheidigungsschrift des Erzbischofs arbeitet, zum Verfasser habe. Sie ist enthalten in der Würzburger Zeitung vom 15. December 1837 und heißt mit Weglassung des langen, aber für die Sache gehaltlosen Vorwortes so:

Die Falschheit der Behauptung des gegebenen Versprechens wird aus der nähern Betrachtung der beiden Schreiben sich, wie wir glauben, völlig ergeben. In dem ersten Schreiben nämlich erklärt Herr v. Altenstein dem Freih. v. Droste, daß in Gemäßheit des Breve zwischen dem verstorbenen Erzbischofe von Köln und dem Geheimen-Rath Bunsen am 19. Juni v. J. eine Vereinbarung zu Stande gekommen, der die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten, die des Königs Staatsgenehmigung erhalten und bereits in den vier Sprengeln zur Ausführung gekommen sei. Der Minister verbindet mit dieser Anzeige die Anfrage, ob er dieser Konvention beitrete? Wohlgemerkt hat er es aber weder für gut befunden, von dieser in Gemäßheit des Breve abgeschlossenen Konvention eine Abschrift beizulegen, wie doch in dergleichen Fällen üblich, noch auch hat es seine Regierung für räthlich gehalten, diese Konvention, welche die Rechte ihrer katholischen Unterthanen in einem so wesentlichen Punkte betraf, und daher ganz insbesondere der Publicität bedurft hätte, publiciren zu lassen. Ja, was soll man erst sagen, wenn man aus dem Schreiben des Bischofs von Sommer vor seinem Todbette klar und deutlich ersieht, daß man diese Konvention vor dem heil. Stuhle, dem sie doch wohl vor Allem hätte gerechter Weise mitgetheilt werden sollen, geheim hielt? Wenn also irgend ein Aktenstück in diesem ganz geheimnißvollen Handel das Kennzeichen des Geheimnisses trifft: so ist es doch wohl diese Konvention; was noch dadurch vermehrt wird, daß wir aus guter Quelle wissen, daß selbst die Pfarrer gehalten waren vor ihren Kaplänen die Instruktion geheim zu halten, während, wie wir aus dem eigenen Schreiben des Ministers sehen, der Freiherr v. Droste damals von den Geschäften zurückgezogen lebte.

Was antwortet nun dieser auf jene Anzeige des Ministers von einer in Gemäßheit mit dem päpstlichen Breve geschlossenen Konvention? „Was die gemischten Ehen betrifft,“ sagte er, „so habe ich schon lange her sehr sehnlich gewünscht, es möge sich

ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Punkt zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig sein, Sr. Excellenz dem Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene gemäß dem Breve von Papsi Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten.“ In dieser Erklärung nun können doch wohl die Worte: Habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, wenn man sich in blinder Leidenschaft die Augen nicht selbst schließen will, nicht anders, als auf die in dem Schreiben des Ministers enthaltene Anzeige gehen.

Was ich so lange sehnlich gewünscht, sagt Herr v. Droste, dessen Erfüllung habe ich in Ihrem Schreiben vernommen, daß nämlich eine Konvention in Gemäßheit mit dem Breve zu Stande gekommen, und diese dem Breve gemäße Konvention werde ich mich wohl hüten zu verletzen; da er in diesem Falle ja einen Ungehorsam gegen den heil. Vater selbst begangen hätte.

Hieraus folgt also, daß Herr v. Droste zuerst durch den Minister, gerade wie der Papsi durch den sterbenden Bischof v. Sommer Nachricht von der Existenz dieser Konvention erhielt, und daß er nicht anders von ihr erfuhr, als daß sie dem Breve gemäß sei, und daß er ihr, indem er ausdrücklich ihre Gemäßheit mit dem Breve in seiner Erklärung wiederholte, seine Zustimmung gab und mit gutem Gewissen geben konnte; denn von dem Augenblicke an, wo er inne wurde, daß keine Konvention bestände, die dem Breve gemäß wäre, oder was dasselbe sagen will, daß eine bestände, die aber dem Breve nicht gemäß wäre, war er seines Versprechens als nicht gegeben enthoben.

Nun können Gegner allerdings einwenden: Warum hat der Freiherr v. Droste nicht von dem Minister die Vorlage dieser Konvention verlangt, ehe er ihr beitrug. Allein dieser Vorwurf trifft mindestens in gleichem Grade den Minister, der eine Verpflichtung annahm, ohne den sich Verpflichtenden in Kenntniß von dem Umfange seiner Verpflichtung zu setzen. Sie trifft ihn um so mehr, da die Konvention geheim gehalten wurde, und ihre Einsicht den von den Geschäften zurückgetretenen Freiherrn wohl schwerlich anders, als aus den Händen des Ministers möglich war. — Wir können somit allerdings dem Herrn v. Altenstein zugeben, daß er formell glauben konnte, Herr v. Droste habe sich auf die von ihm im Sinne gehaltene Konvention verpflichtet, während er in Wahrheit sich nur auf eine solche verpflichtet hat, die dem Breve gemäß war; und daß sie ihm gemäß sei, dafür hatte er das Wort des Ministers, dessen Wahrhaftigkeit Herr v. Altenstein wohl nicht selbst als verdäch-

tig in Zweifel ziehen wird. Ob er also an sie gebunden war, das hing lediglich davon ab, ob der Minister ihm die Wahrheit gesagt hatte, — ob sie wirklich in Gemäßheit mit dem Breve abgeschlossen war. Daß sie dies aber nicht war, und daß selbst ihre Verfasser beunruhigende Zweifel hegten und also mit halbem, wenn nicht mit ganzem Bewußtsein die Unwahrheit sagten, das beweist eben die ängstliche Sorgfalt, womit sie dies Aktenstück nicht nur vor der kathol. Welt, sondern auch vor deren rechtmäßigen Oberhaupten geheim hielten. Ihre ungerechte Abfassung wird endlich durch den Mund dessen, der in der Regel die Dinge entkleidet von ihrem Schimmer und Glimmer, in ihrer nackten, bittern Wahrheit steht, nämlich eines Sterbenden bezeugt. Unter solchen Umständen ist jedenfalls selbst der Verdacht nicht unerlaubt, daß man absichtlich vor Freih. v. Droste das Aktenstück geheim hielt, in der Erwartung, sei er einmal beigetreten, würden ihn wohl mancherlei Rücksichten abhalten, zurückzutreten oder dagegen zu handeln, wie denn auch in der That trotz allen diesen Vorgängen die übrigen Bischöfe keine Protestation, wenigstens nicht öffentlich eingereicht haben. An den Erzbischof von Köln dagegen hatte man sich geirrt. Er sagte: „Ich will ruhig sterben;“ und stellte somit das Breve oben an und in der zweiten Linie erst die Konvention, in soweit sie nach dem Versprechen und dem Worte des Ministers dem ersten gemäß war.

Jetzt für uns, wie für unsere Leser alle Partheisucht weg! Auf Leidenschaft gründet sich keine Wahrheit!

Wir theilen zuvörderst die Vertheidigung in ihre Theile, um jeden einzeln zu besprechen, nur das Eine noch bemerkend, daß vor dem Forum ernster Prüfung aller rhetorische Schmuck, gut genug, um auf die Einbildungskraft zu wirken, schlecht für gegründete Ueberzeugung, wegfällt.

Die Vertheidigung zerfällt in folgende Theile:

- 1) Anzeige der Konvention vom 19. Juni 1834 und Anfrage wegen Beitritts — bis: Wohlgemerkt, hat er es &c.
- 2) Das Geheimhalten der Konvention, so daß der von den Geschäften damals zurückgezogene Freih. v. Droste keine Kenntniß davon haben konnte — bis: Was antwortet nun dieser?
- 3) Beweis aus dem eigenen Schreiben des Freih. v. Droste, daß er von dieser Konvention erst durch des Ministers Schreiben in Kenntniß gesetzt sei — bis: Hieraus folgt &c.
- 4) Daß er also von der Konvention nichts erfuhr, als daß sie dem Breve gemäß sei, und sie mithin nur insofern genehmigte, als sie dem Breve gemäß sei; gegentheils seines Versprechens entledigt sei — bis: Nun können Gegner &c.
- 5) Beantwortung des gegnerischen Einwurfs, er habe Einsicht der Konvention verlangen sollen — bis: Wir können somit &c.

6) Folgen aus dem Vorhergehenden.

Also:

ad 1. Hiergegen ist nichts zu erinnern und bloß gegen den Ausdruck „Anzeige machen“ Verwahrung einzulegen, insofern der Vertheidiger hierauf später ein eigenthümliches Gewicht zu legen scheint. Soll der Ausdruck nämlich den Sinn haben, als habe der Minister durch eine förmliche Anzeige schon vorausgesetzt, der Freiherr v. Droste kenne die Konvention oder ihren Inhalt nicht, und der Minister habe ihm daher die erste Kenntniß von dem Bestehen einer solchen mittheilen wollen, also wie denn ferner geschlossen wird — sie selbst auch wohl mittheilen sollen: so müssen wir gegen diese Fassung des betreffenden Inhalts des ministeriellen Schreibens uns feierlich verwahren; denn die Art und Weise, wie über jene Konvention in dem erwähnten Schreiben, sogar in einem adjektivischen Nebensatz gesprochen wird, ist durchaus nicht als eine solche Anzeige zu nehmen. Man sehe oben die betreffende Stelle.

ad 2. Warum denn fragen wir nun, hat denn der Minister nicht für gut befunden, die Konvention beizulegen? Nach der ganzen Fassung der uns vorliegenden Defension wohl nur dem berechneten Plane gemäß, den Prälaten irre zu führen. Aber diese Ansicht ist durch nichts begründet. Bekanntlich hat der Minister dem Schreiben an c. Schmulling keine Abschrift der Konvention beigelegt, oder richtiger: aus dem Schreiben ergiebt sich nicht, daß und ob eine beigelegt sei. Angenommen, es sei keine beigelegt. Wer will nun aber behaupten, aus den möglichen Gründen, die den Minister bestimmten so und nicht anders zu handeln, sei dieser oder jener der wirkliche, so lange er sich nicht selbst darüber erklärt. Erstlich konnte der Minister es machen, wie er es für gut fand. Warum? Weil der Freiherr v. Droste, falls er die Sache nicht kannte, ja, ehe er irgend etwas versprach, um Abschrift der Konvention ersuchen konnte, mithin in des Ministers Verfahren keinerlei Beeinträchtigung des Freih. v. Droste lag. Und dann glauben wir in dem ministeriellen Schreiben selbst einen Grund zu finden, der wenigstens so lange der wahrscheinlichste bleibt, als ein anderer gleiche Wahrscheinlichkeit aufweist. Wenn nämlich dem Minister daran gelegen war, die Konvention so geheim zu halten, als der obige Vertheidiger des Erzbischofs angiebt: *) dann durfte sie wohl schwerlich ex officio einem Mann mitgetheilt werden, der wenigstens früher so entschiedene Proben seiner unverträglichen Sinnesart abgelegt hatte, und von dem man erst

*) Der eigentliche Grund davon lag in den Wünschen des päpstl. Stuhls. cf. Convention L, 4. und die Beilage IV. Rundschreiben an die Dekane.

die Hoffnung aussprach, daß er sich geändert habe. Von dem Versuche also, ob er sich wirklich geändert habe, konnten demnach die fernern Schritte des Ministers allerdings bedingt sein. Der Prälat aber konnte den Beweis seiner veränderten Sinnesart geben, ohne eben leichtsinnig zu sein, d. h. ohne blindlings Verpflichtungen einzugehen. Und sagt nicht der Minister selbst, von des Prälaten Aeußerungen würde es abhängen, ob er weitere Schritte thun könne! Was thut nun der Prälat? Sagt er etwa zum Konsistorialrath Schmülling, er wolle sich bedenken; er kenne die Sache nicht; er müsse zuerst die Konvention einsehen oder dergleichen. — Von allem dem Nichts. Er kommt der wenn auch beabsichtigten Mittheilung der Konvention durch die gerade und unumwundene und offene Erklärung des Beitritts zuvor, und mußte dadurch den Minister glauben machen, er wisse, was er wissen brauche, um solchen Schritt zu thun.

„Noch auch hat es seine Regierung für räthlich gehalten ic.“ Darüber kein Streit. Die Regierung wünschte die Ausübung dieser Konvention; sie läßt sich aber nicht ausüben, ohne daß sie gekannt wird. Ausüben konnten sie aber, der Natur der Sache nach, nur die Geistlichen. Denen sie also vorenthalten hieß, was man bezweckt, aufheben. Warum aber weitere Publi- cität, wenn die ein Gesetz kennen, die sich darnach zu halten haben? — Pastoralflugheit kennt übrigens auch die katho- lische Kirche.

„Ja was soll man sagen ic.“

Wahr ist, daß der päpstliche Stuhl nicht sofort von dem Abschlusse der Konvention in Kenntniß gesetzt ist, und das hat eine sehr traurige Seite, weil — die baldige Zukunft wird uns darüber belehren — durch eine dann entstandene Vereinbarung mit dem heil. Stuhle dies ärgerliche Ereigniß nie würde stattgefunden haben; das hat aber auch eine gehässige Seite, so lange man auf die Frage verzichtet, ob nicht vielleicht Gründe vorlagen, die es rathsam machten, die Anzeige davon nicht so- fort zu machen. Das Schreiben Sr. Excellenz des Ministers v. Altenstein an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 4. Januar 1838 giebt aber darüber Aufschluß. „Der Erz- bischof Graf v. Spiegel wollte abwarten, ob und wie weit bei der Ausübung der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften während des ersten Jahres ihrer Anwendung die Erfahrung den praktischen Werth und die sonstige Angemessenheit derselben be- wahren würde, um alsdann auf den Grund dieser Erfahrung, gemeinschaftlich mit seinen Suffraganen an den päpstl. Stuhl berichten zu können. Daß sein Tod die Ausführung dieses Vorhabens verhinderte, war um so mehr zu beklagen, als dem- nächst die Instruktion an die Generalvikariate nicht auf dem

ordnungsmäßigen, amtlichen Wege, in Begleitung erläuternder Berichte der betheiligten Bischöfe, und auch nicht in ihrer wahren, sondern in einer durch wesentliche Auslassung und Zusätze und andere Abänderungen verfälschte Gestalt auf Privatwegen zur Kenntniß des römischen Hofes gelangte.“

Wir setzen aber hinzu: Wer hatte nach Rom zu berichten? Der Minister oder die Bischöfe?!

Der päpstliche Stuhl ist also aus angegebenen Gründen nicht sofort von der Konvention in Kenntniß gesetzt. Das ist aber auch das allein Wahre in dem Raisonement des erzbischöflichen Defensors. Erstlich ist gewiß (vide das obige ministerielle Schreiben), daß der päpstliche Hof bereits in einer Note vom März 1836, also lange vor Hommers Tode, den durch die Kenntnißnahme von jener Instruktion hervorgebrachten Eindruck nicht verhehlte. Die Erwiederungsnote des preuß. Gesandten zeigte aber, daß das Dokument, worauf die Beschwerde sich stützte, ein verfälschtes sei und berief sich auf die von Seiten der dabei betheiligten Bischöfe darüber zu erstattenden Berichte. Und dann sind diese Berichte auch im September und Oktober 1836 von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, wie auch von dem Erzbischofe von Köln, Freiherrn Droste zu Vischering, nach Rom erstattet worden. Der Bischof von Trier sagt in diesem merkwürdigen Schreiben, daß er seine Ueberzeugung an dem Tage ausspreche, an welchem er den Leib des Herrn genossen und dem Tode nahe sei. Er lebte indeß, aber in der äußersten Erschöpfung noch sechs Wochen. Wenn nun auch nach seinem Tode ein übrigens von ihm nicht geschriebenes, sondern nur unterzeichnetes Schreiben an den Papst, von seinem Todestage gestellt, zum Vorschein gekommen ist, welches seine Gewissensscrupel über das hinsichtlich der gemischten Ehen Gethane ausdrückt: so kann dem Urtheile der Verständigen und Unpartheiischen überlassen werden, zu beurtheilen, ob einem solchen Ausdruck mehr zu glauben sei als seinem Leben, und der mit der Berufung auf die heiligste Handlung versiegelten im Angesichte des Todes, aber noch bei voller Gesinnung, niedergelegten, feierlichen und ausführlichen Erklärung. Angenommen, daß jenes zweite Schreiben dem Sterbenden nicht in der Todesangst abgeloct sei, ließen sich seine Scrupel aus der von ihm befolgten Anwendung des Artikels der Instruktion über die Aussagung der Wöchnerinnen erklären, welche er als eine ganz unbedingte und zwingende Zulassung jenes Aktes verstanden zu haben scheint.

Wir theilen die beiden Schreiben in der Beilage V. und VI. mit.

Entkleiden wir nun das unter 2. Angeführte von seinem rhetorischen Schmuck und der entstellenden Unwahrheit: so bleibt

als Bestand Folgendes: Der Minister hat dem Schreiben an r. Schmilling keine Abschrift der Konvention beigelegt; die Regierung hat diese Konvention auch nicht öffentlich publicirt, und der Papst ist nicht gleich nach dem Abschlusse der Konvention von ihr in Kenntniß gesetzt. Diesem Verfahren aber liegt keine Tendenz zu Grunde, die mißbilligt werden müßte. — Was übrigens die Nichtveröffentlichung der Konvention betrifft: so muß nicht vergessen werden, das man von Rom aus selbst auf die möglichste Geheimhaltung des Breve angetragen hat — das Weitere ergibt sich von selbst. Siehe Beilage IV.

„Wenn also irgend ein Aktenstück r.“

Das „also“ setzt diese Behauptung als Folge aus dem Vorhergehenden. Das Vorhergehende aber enthielt — wie wir nachgewiesen — nichts mehr und nichts weniger, als dieses:

1. Der Minister hat dem r. Schreiben keine Abschrift der Konvention beigelegt. — Hieraus folgt aber das mysteriöse Geheimniß nicht.

2. Die Regierung hat diese Konvention auch nicht öffentlich publicirt. — Daraus folgt das große Geheimniß auch nicht. Denn dann nur wird aus einer Sache ein irgend zu tadelndes Geheimniß gemacht, wenn die Sache denen geheim gehalten werden soll, die sie wissen müssen. Welche mußten sie aber wissen? Offenbar die, welche sie selbst oder durch andere ausüben sollten und mußten, also die Bischöfe, die Ordinariate, die Pfarrer. Daß aber die Bischöfe die Konvention kannten, kann wohl nicht geleugnet werden, da sie erstens der Konvention beistimmten und zweitens die auf diese Konvention gestützte Instruktion an ihre Ordinariate abfertigten. Und daß die Pfarrer diese Instruktion, und somit den wesentlichen Inhalt der Konvention gekannt, kann gegnerischer Seits um so weniger in Abrede gestellt werden, als eben daher behauptet wird: „man wisse aus guter Quelle, daß selbst die Pfarrer gehalten waren, vor ihren Kaplänen die Instruktion geheim zu halten.“

Wo bleibt nun aber das Kennzeichen des Geheimnisses? Und welche Wichtigkeit hat es nun noch, wenn der Freiherr v. Droste damals von den Geschäften zurückgezogen lebte? Konnte jene Instruktion den Weg über die Alpen finden, sollte der Freiherr v. Droste inmitten einer kathol. Diöcesanstadt, wo sein eigener bischöflicher Bruder der Konvention beigetreten war, wo das Ordinariat sie kannte, wo die Pfarrer und Pfardechanten sie kennen mußten, wo der Pfardechant Kellermann bekanntlich in den vertrautesten Verhältnissen zum Freiherrn v. Droste wie zum Bischofe stand, wo der Konfistorialrath Schmilling selbst, als Pfardechant zu Ueberwasser, sie kennen mußte, sollte da der Freiherr von Droste darüber nichts erfahren haben, nichts erfahren haben können? Oder war die Sache

selbst der kathol. Geistlichkeit so ganz gleichgültig, daß sie so schweigend wäre übergangen worden? — Das scheint doch jetzt nicht. Oder kannte man vielleicht des Prälaten Indifferentismus? Davon hatte er aber z. B. 1817 keine Beweise abgelegt.

Fassen wir also das sub 2. der gegnerischen Vertheidigung zusammen, so ist wie nachgewiesen, der wahre Gehalt dieser:

Zwar hat der Minister dem Schreiben an Schmülling keine Abschrift der Konvention oder der darauf gestützten Instruktion an die Generalvikariate beigelegt, auch hat die Regierung diese Instruktion dem großen Publikum nicht mitgetheilt, so wie aus Gründen der römische Hof nicht sofort von dem Abschlusse der Konvention in Kenntniß gesetzt ist: jedoch war die Konvention resp. die Instruktion den Bischöfen, Ordinariaten und Pfarrern, ihrem gewöhnlichen Geschäftskreis entsprechend, bekannt. Und wenngleich aus Gründen (siehe Beilage, Rundschreiben an die Dekane) die Pfarrer ihren Kaplänen darüber keine Mittheilung machen sollten: so war der frühere Generalvikar, Domdechant und zeitiger Weihbischof, Bischof v. Calama Freiherr Droste zu Vischering, eben kein Kaplan, und konnte vermöge seiner Stellung, seines streng kirchlichen Charakters und seiner Verbindungen fast um so unmöglicher ohne Kenntniß der Konvention resp. der Instruktion, als des Wesentlichen der Erfnern, bleiben, als nicht angenommen werden kann, daß das kirchliche Interesse ihm in der Zeit ganz fremd gewesen wäre.

Somit hätten wir die beiden ersten Theile der Defension als nichtig, weil unhaltbar, erledigt. Wir gehen zum dritten. So wie der Vertheidiger im zweiten Theile zeigte, daß der Freiherr v. Droste die Konvention nicht habe kennen können, so will er im dritten aus dessen eigenem Antwortschreiben beweisen, daß er sie nicht gekannt, ihre Kenntnißnahme mithin allein dem ministeriellen Schreiben verdanke.

„Was antwortet nun dieser u.“ (siehe oben).

Gleich der erste Satz enthält keine Wahrheit, in so weit nämlich eine als wahr behauptete Sache noch keine Wahrheit ist, wenn sie der genügenden Gründe entbehrt. Oder: Woher weiß der Verfasser, daß die Worte des Prälaten: „Was die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Punkt zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen u.“ woher weiß der Verfasser, daß diese Worte eine Antwort auf die so benannte „Anzeige des Ministers von einer in Gemäßheit mit dem päpstlichen Breve geschlossenen Konvention“ seien? Oder richtiger: Woher weiß der Verfasser, daß obige Worte des Prälaten die Antwort auf die Stelle des ministeriellen Schreibens seien, wo es heißt: „Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung

auf den schwierigen Punkt wegen der gemischten Ehen, nachdem 2c.“ Denn die Beziehung der Aussage des Prälaten auf die genannte Stelle, liegt, wie jeder sieht, in der Aussage des Prälaten nicht ausgesprochen; kann mithin nur dann noch als wirklich angenommen werden, wenn sich aus einer vorhergehenden oder nachfolgenden Stelle des erwähnten Antwortschreibens irgend wie erweisen läßt, daß er, bevor ihm das ministerielle Schreiben mitgetheilt war, von jener Instruktion nichts gewußt habe. Man lese aber das ganze Schreiben, und man wird weder vor noch nach dieser problematischen Stelle eine solche finden. Wenn dem aber so ist: so bleibt nur übrig, daß sich die Worte des Prälaten „Was die gemischten Ehen betrifft 2c.“ möglich auf die genannte Stelle des ministeriellen Schreibens, eben so möglich auf eine sonstige Kunde von jener Einigung beziehen. Ob das Eine oder das Andere wahrscheinlicher und in wie weit wahrscheinlicher werde, ist offenbar bedingt durch die Wahrscheinlichkeit, ob die ministerielle Mittheilung dem Prälaten die erste Quelle der Kenntnißnahme war, oder ob er schon eher von der Sache gewußt. Letzteres ist aber aus der oben entwickelten Lage des Prälaten dem Erstern gegenüber so wahrscheinlich, daß die Worte: „Was die gemischten Ehen betrifft 2c.“ viel eher auf jede andere Kenntnißnahme, als auf die ministerielle Relation — und sich namentlich auf letztere nur indirekt und in so weit beziehen, als sie die Richtigkeit früherer Kenntnißnahme authentisch bestätigt. Klar also liegt es vor:

1) Daß es durchaus unbegründet ist zu sagen: der Erzbischof habe auf die Anzeige des Ministers von einer in Gemäßheit mit dem päpstlichen Breve geschlossene Konvention gesagt: „Was die gemischten Ehen betrifft 2c.“

2) Daß es sich aus dem Antwortschreiben des Prälaten nicht ergibt, ob jene Worte sich auf die fragliche Stelle des ministeriellen Schreibens oder auf eine andere Kenntnißnahme beziehen, mithin auch jede bestimmte Annahme falsch ist, daß, wenn man aber zwischen Beidem entscheiden will, die größere Wahrscheinlichkeit für letztere Annahme da ist.

Diese Wahrscheinlichkeit, die oben begründet ist, wird nicht sinken, wenn man bedenkt, welch' geistiger, fester, ernster, einsichtsvoller und gewissenhafter Mann der Erzbischof, wenigstens in den Augen seiner Vertheidiger ist. Und was that dieser ernste, einsichtsvolle und gewissenhafte Mann? Ohne irgend ein Bedenken auszudrücken, ohne irgend eine Unschlüssigkeit zu offenbaren, verspricht er, sobald der Minister ihm nur die erste Gelegenheit giebt, sich über den im obigen Schreiben enthaltenen Gegenstand mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die er diesem würdigen Prälaten zutraute, auszudrücken, ohne Weiteres: Jene Vereinbarung zu halten, und sie, wenn es auch

thunlich wäre, nicht anzugreifen. Mußte er also nicht Kunde von der Konvention haben, wenn er als einsichtsvoller und gewissenhafter Mann so handelte? Kaum würde man einem jungen, leichtsinnigen, von erträumten Ehren trunkenen Mann ein solches Versprechen ohne vorher eingezogene Sachkenntniß vergeben dürfen. Will man dagegen dem Bischof erfahrene Einsicht, männliche Besonnenheit noch irgend wie vindiciren — und wer seiner Gönner will davon absiehn? — so muß man voraussetzen, er habe so viel und solche Kenntniß von der Konvention oder Instruktion gehabt, daß er ohne allen Vorbehalt jenes Versprechen geben konnte. Diese Kenntniß konnte er aber aus dem ministeriellen Schreiben nicht haben. Denn was geht eigentlich aus demselben hervor? Wohl dies: daß die Konvention wirklich dem Breve in allen und jedem Punkte gemäß ist? Es heißt nur: durch die in Gemäßheit des Breve abgeschlossene Konvention vom 19. Juni ic. ist die Sache wegen der gemischten Ehen abgethan. — Oder: Behauptet der Minister, die Konvention sei in jeder Beziehung dem Breve gemäß? Der Minister referirt über eine nicht von ihm, sondern von Andern als in Gemäßheit des Breve abgeschlossene Konvention, welche von den Kontrahenten als mit dem Breve in Gemäßheit erklärt, und darum als in Gemäßheit des Breve abgeschlossen angesehen und behandelt wurde. Die Benennung: „Konvention in Gemäßheit des Breve abgeschlossen“ verdankt die Konvention also nothwendig mehr der Erklärung der Kontrahenten, als der wirklichen Gemäßheit, gesetzt, daß diese noch so genau gehalten sei. *) Die Kontrahenten waren — nach dem ministeriellen Schreiben — der Geheime Legationsrath Bunsen und der Erzbischof Graf v. Spiegel. Da es galt, das Breve in soweit mit der Forderung des Staates in Einklang zu bringen, daß der königl. Kabinettsordre genügt werden könne, so hing es vom Erzbischof Spiegel ab, die nöthigen Koncessionen zu machen und dabei zuzusehen, ob und in wie weit er diese in Gemäßheit des Breve machen konnte. Erklärte er seine Koncessionen als in Gemäßheit des Breve: so hatte der Geheime Legationsrath Bunsen, so viel wir sehen, keinen Grund, Widerrede zu führen gegen die Gemäßheit, da ihm zunächst oblag, nur diejenigen Koncessionen, oder richtiger diejenigen milderer Deutungen des Breve als genügend zu erklären und anzunehmen, wodurch der Zweck des Vertrags erreicht wurde. Der Grund der Auktorität im ministeriellen Schreiben, betreffend die „Gemäßheit“ der Konvention, konnte also dem

*) Eine Vergleichung der Konvention mit dem Breve wird zeigen, was Tausende jetzt nicht glauben werden — daß die Konvention im Wesentlichen dem Breve gemäß ist.

Freiherrn v. Droste wesentlich nur der verstorbene Erzbischof Graf Spiegel sein. Grund des Glaubens, daß unter obigem Namen eine Konvention wirklich bestehe, daß dadurch die Differenzen ausgeglichen zc., ist und bleibt freilich der Minister. Aber hierum handelt es sich nicht, sondern um die Auktorität für die Gemäßheit. — Und diese in „Gemäßheit des Breve“, wie das ministerielle Schreiben sagt, abgeschlossene Konvention, für deren wirkliche Gemäßheit dem Erzbischof Clemens August v. Droste die Beistimmung des Erzbischofs Grafen v. Spiegel wohl nicht genügende Auktorität sein möchte, nennt gleichwohl der Erzbischof Clemens August in seinem Antwortschreiben eine „dem Breve gemäße Konvention.“ Doch genug. Wir gehen weiter.

In dieser Erklärung nun können doch wohl die Worte: „Habe daher mit Freuden die Erfüllung zc.“ Diese Worte dürfen, wenn man sich in blinder Leidenschaft die Augen nicht selbst verschließen will, mit Zuverlässigkeit weder auf die Anzeige des Ministers ausschließlich, eben so wenig auf eine frühere Kenntnißnahme ausschließlich bezogen werden. Was, wenn Wahrscheinlichkeit gelten soll, der Fall ist, geht aus dem oben Gesagten zur Genüge hervor. Da aber der erzbischöfliche Vertheidiger jene Worte des Prälaten durchaus auf das ministerielle Schreiben bezieht: so unterliegt offenbar die daraus hergeleitete Folgerung demselben gründlichen Einwande, als die Beziehung selbst. Falsch daher: „Was ich so sehnlichst gewünscht, habe ich aus Ihrem Schreiben vernommen.“

Die Prüfung des sub 3. vom Vertheidiger des Erzbischofs Vorgebrachten, ergiebt daher als schlichten Thatbestand folgende Wahrheiten:

1) Der Prälat erklärt, daß er die Erfüllung seines sehnlichen Wunsches, die Beseitigung der Schwierigkeiten wegen der gemischten Ehen kenne.

2) Er giebt dem Minister die Versicherung, daß er jene unterm 19. Juni 1834 zc. abgeschlossene und bereits zur Ausübung gekommene Konvention, die der Minister nur „als in Gemäßheit des Breve abgeschlossen“ bezeichnet, von der er aber sagt, daß sie dem Breve gemäß sei, aufrecht erhalten, und wie es in seinem Schreiben heißt, nicht angreifen oder umstoßen werde, wenn es auch thunlich wäre; endlich, daß er sie nach dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit anwenden werde.

3) Woher aber der Prälat Kenntniß von der Konvention oder ihrem Inhalte, der Instruktion, habe, geht weder aus einzelnen Theilen, noch aus dem Ganzen seines Antwortschreibens hervor. — Wir gehen über zum

4. Theile der Defension. „Hieraus folgt also zc.“ (siehe oben.) Das Ganze ist eine logische Folge aus falschen Vor-

aussetzungen, und darum falsch. Nebenbei gesagt, ist die Behauptung, der Papst habe durch den sterbenden Bischof v. Sommer erst Nachricht von der Konvention erhalten, oben schon als falsch nachgewiesen und somit erledigt. Uebrigens ergiebt sich die Wahrheit des sub 4. von ihm Gesagten aus dem Resultat der sub 3. angestellten Prüfung und lautet so:

Mit zuverlässiger Gewißheit ergiebt sich über die Art der Kenntnißnahme von der Existenz der Konvention Seitens des Prälaten nichts; wir wissen also auch nicht, ob er bloß erfuhr, daß sie am 19. Juni 1834 zu Berlin ic. abgeschlossen und in den vier Sprengeln zur Ausübung gekommen, oder ob er mehr oder weniger ihren speziellen Inhalt gekannt. Wofür die Wahrscheinlichkeit spricht, ist oben schon gesagt. So viel aber wissen wir mit Bestimmtheit, daß er der Konvention vom 19. Juni ic., von der er selbst sagt, daß sie dem Breve gemäß sei, seine Zustimmung gegeben, und seine Annahme dem Minister versichert habe, daß er dies auch in sofern mit gutem Gewissen thun konnte, als er mit Bewußtsein und Freiheit handelte; daß er mithin die so übernommene Verpflichtung stets zu halten verbunden war, und daß er, wenn er sie brach, sei es aus Neigung oder aus später laut gewordenem wirklichen oder vermeinten Pflichtgefühl, alle aus dem Bruche hervorgehenden Folgen selbst tragen mußte, daß er mithin, wenn er aus Gewissensursachen die Konvention nicht halten zu dürfen glaubte, auf die dadurch bedingten Vortheile und Rechte verzichtete, und die sonstigen Folgen als die Folgen seiner eignen Schuld tragen mußte.

Der 5. Theil der Defension. „Nun können Gegner allerdings ic.“ „Nun“ heißt hier: Da sich die Sache so verhält, wie der erzbischöfliche Vertheidiger sie unter 4. zur Entwicklung gebracht hat. Da sich aber die Sache nicht so, sondern so verhält, wie wir sub 4. nachgewiesen haben: so werden wir diese Einwendung nicht machen können. Dies aber können wir sagen: Hätte der Prälat die Konvention in Bezug auf die „Gemäßheit“ nicht anders woher erkannt, als er sie aus dem ministeriellen Schreiben entnehmen konnte: so müssen wir es von seiner Einsicht, seiner Gewissenhaftigkeit und seiner Denkart erwarten, daß er erst um Vorlage derselben gebeten hätte. — Uebrigens antwortet der Defensor auf den von ihm gemachten Einwurf, der, — wenn die von ihm vorher entwickelte Ansicht irgend Wahrheit hätte, — einen solchen Grund hat, daß er vor dem Forum der bürgerlichen wie der geistlichen Jurisdiktion jede obige von ihm versuchte Vertheidigung zu nichte macht, — sehr schlecht; denn er giebt darauf gar keine Antwort! Daß der Vorwurf mindestens in gleichem Grade den Minister treffe, entschuldigt nicht, rechtfertigt aber am aller-

wenigsten den selbst verschuldeten Leichtsin und seine Folgen. Nebenbei ist es grundfalsch, den dem Minister gemachten Vorwurf durch die Behauptung zu motiviren, daß er eine Verpflichtung annahm, ohne den sich Verpflichtenden von dem Umfange seiner Verpflichtung in Kenntniß zu setzen; hatte doch der Minister den Prälaten nicht getäuscht, am allerwenigsten gezwungen und gesagt: Du kennst die Konvention nicht, kannst sie auch nicht kennen als durch mich, ich aber will sie Dir nicht mittheilen — und doch sollst Du ihr beistimmen! Die Falschheit im Uebrigen ist in unserer obigen Prüfung satfam nachgewiesen. — Der Verfasser macht nun seine Schlussfolgen aus allem Vorhergehenden. Also:

6) Wir können somit r.“ (siehe die Stelle).

Die Falschheit ist die einfache Folge aus den bis jetzt von uns gegebenen Nachweisungen, und das wahre dem gemäße Endresultat ist dieses: Der Prälat hat sich verpflichtet, die am 19. Juni 1834 in Gemäßheit des Breve r. r. abgeschlossene, in den vier Sprengeln zur Ausübung gekommene r. Konvention anzuerkennen, anzunehmen und in keiner Weise, wenn er es auch könne, dawider zu handeln; und der Minister mußte diese Verpflichtung so annehmen, wie sie wirklich klar vorlag, und wie jede schriftliche Verpflichtung von jeder kirchlichen und weltlichen Behörde aufgenommen wird.

Aber auch dieses, daß die Konvention wirklich dem Breve nicht gemäß sei, hat der Vertheidiger des Erzbischofs freilich behauptet, aber nicht bewiesen. Erstlich ist der Beweis: die Verfasser selbst hätten beunruhigende Zweifel gehegt, nicht geliefert. Die Existenz dieser Zweifel will er erschließen aus dem Geheimhalten der Konvention. Dieses aber, sofern es wahr ist, konnte haben und hatte wirklich hinlängliche Gründe *) und zu seiner Erklärung braucht es, wie wir oben gezeigt, nicht der Supposition beunruhigender Zweifel. Daß ihre ungerechte Abfassung endlich durch den Mund des Sterbenden bezeugt werde, ist wiederum falsch. Ich beziehe mich deshalb auf das ad 2. bereits Gesagte (siehe S. 50).

Die Verdächtigung gegen den Minister ist, wie sich aus unserer ganzen Prüfung ergibt, grundlos.

Nun zum Schluß. Wenn der Erzbischof sagte: Ich will ruhig sterben: so sagte er Treffliches. Aber nicht vergessen hätte er dabei sollen, was er durch sein jetziges Handeln anregte. Das Eine wollte er meiden — und sah nicht den andern Abgrund. Auf wen will er, entkleidet vom Flimmer und Schimmer, gereinigt von dem, was leibliches Leben jedem Sterblichen anhängt, das schieben, was wir jetzt alle bedauern?!

*) Siehe Beilage IV.: Rundschreiben r.

Somit hat sich denn die Defension des Erzbischofs als halt- und grundlos dargethan, und die Falschheit der Behauptung des gegebenen Versprechens sich darin eben so falsch erwiesen, daß vielmehr gerade das Gegentheil, nämlich die Wirklichkeit des gegebenen Versprechens, sich herausgestellt hat.

Die Argumentation des Defensors stütze sich auf die, wie wir gezeigt haben, durch nichts begründete, und die unter den möglichen viel unwahrscheinlichern Voraussetzung, der Erzbischof habe bloß aus dem ministeriellen Schreiben Kenntniß von der Vereinbarung bekommen. Seine falschen Schlußfolgen aber, wodurch er den Erzbischof als seines gegebenen Wortes entbunden erklärt, beruhen dennoch nicht sowohl auf jener gehaltenen Grundlage, als vielmehr auf einer restrictio mentalis, die er dem Erzbischof unterschiebt. Nach ihm soll der Erzbischof im Sinne gehabt haben die Konvention, „insofern“ sie, oder „wenn“ sie dem Breve gemäß ist. Die klaren Worte des Erzbischofs besagen das aber wahrhaftig nicht. Nun ist aber jede restrictio mentalis von der Moral, wenn sie nicht eine Dienerin der Lüge und der Unwahrheit sein will, unbedingt verworfen, und der Vertheidiger des Erzbischofs, der mit lobenswerthem Eifer seinen Klienten und dessen hohen Tugenden in der Einleitung zu seiner Defension so darstellt, daß er dadurch die Anschuldigungen gegen ihn im höchsten Grade verdächtig hält, vergift wohl, daß er den Erzbischof, indem er ihm eine solche restrictio mentalis unterschiebt, in den Augen der ganzen Welt zu der Gemeinheit der Denk- und Sinnesart heruntersetzt, die von vorn herein die Wahrheit zwar zu Boden tritt, den Schein aber zu retten versteht.

Hätte der Erzbischof aber diese restrictio mentalis gehabt, so behaupte der Vertheidiger nicht, daß er dadurch im Gewissen losgebunden wäre! Wer eine solche Lehre aufstellen wollte, verdiente ohne Weiteres aus der menschlichen Gesellschaft verstoßen zu werden; denn neben dem, daß er die Wahrheit, den Zweck und die Grundlage alles wahren Menschenlebens, vernichtet, untergräbt er das ganze bürgerliche Leben, und alles Vertrauen muß von Stunde an aufhören. — Aber so wenig er sich durch diesen unmoralischen Akt im Gewissen befreien kann, eben so wenig kann er es dadurch vor den Gesezen. Der Minister fragte nicht an, ob er die Konvention halten würde, falls, in so fern, oder wenn er sie mit dem Breve in Einklang fände, sondern ob er die nach jeder Seite hin, gegen jede falsche Deutung, hinlänglich bestimmte Konvention vom 19. Juni 1834 annehme. Der Sinn des Ministers lag klar vor. Hierauf wollte er Antwort, und darauf bezog er und mußte beziehen die Antwort des Erzbischofs.

Dazu nehme man Folgendes:

Die Konvention ist nach der Erklärung der Kontrahenten und nach der hierauf gegründeten Relation des Ministers in Gemäßheit des Breve abgeschlossen. Ueberzeugte sich nun der Prälat freiwillig von dieser Gemäßheit nicht: so suspendirte er freiwillig seine Einsicht, und unterwarf sich eo ipso freiwillig der Ansicht der Kontrahenten und insbesondere, wie oben bemerkt, der Ansicht des Erzbischof Grafen v. Spiegel. Folglich nahm er sie an und wollte sie so halten, wie sie nach Ansicht der Kontrahenten in Gemäßheit des Breve abgeschlossen war. Fand er nun später, daß zwischen seiner und des verstorbenen Erzbischofs Ansichten eine solche Differenz sei, daß er aus Gewissenspflicht die Konvention nicht halten zu können glaubte: so mußte er offenbar alle die Folgen, die daraus entstanden, als durch die frühere, freie Suspension eigener Einsicht veranlaßt, nur sich selbst zuschreiben — kurz er mußte — um Anderes nicht zu erwähnen — seine Stelle — niederlegen.

So die Antwort auf unsere erste Frage: Hat der Erzbischof die Konvention angenommen?

III. Abschnitt.

Hat der Erzbischof diese Konvention gehalten?

In dem Schreiben Sr. Excellenz des Ministers v. Altenstein an den Herrn Erzbischof von Köln d. d. 24. Oktober 1837 (Allgem. Ztg. 25. Novbr. 1837) sagt der Minister, der Erzbischof habe nicht allein seine Zusicherung, die an die Vikariate Seitens der Bischöfe vor seiner Wahl erlassene Instruktion im Geiste der Liebe und des Friedens auszuführen, unerfüllt gelassen, sondern zc. — In der Anklageakte (Verfügung des Minist. der geistl. Angelegenh. an das Metropolitan-Kapitel zu Köln d. d. 15. Novbr. 1837) dreht sich der Anklagepunkt darum, daß der Erzbischof die Konvention vom 19. Juni 1834 zc. nicht gehalten. Die Anklage ist nur eine, da die Instruktion auf jene Konvention gegründet und darin als integrierender Theil angeführt ist (Minist. Schreiben vom 15. Novbr. 1837). Die Entgegnung des Erzbischofs in seinem Antwortschreiben d. d. Köln 31. Oktober 1837), „daß in seiner oben erwähnten an des Ministers Excellenz vor seiner Wahl eingesandten Erklärung von der an die Vikariate erlassenen Instruktion keine Rede war, noch sein konnte, da des Ministers Excellenz sie nicht erwähnt hätten,“ ist daher wesentlich eine leere Ausflucht; denn eine Verletzung des Einen mußte nothwendig und von selbst eine Verletzung des Andern sein. Daß er aber die Instruktion nicht gehalten habe, liegt in den

Thatsachen vor und der Erzbischof leugnet es nicht, erklärt vielmehr offen seine desfallsige Ansicht. (Schreiben des Erzbischofs an des Ministers Excellenz vom 31. Oktober 1837 und Konferenz vom 17. September 1837).

IV. Abschnitt.

Welche Folgen mußte dies nach sich ziehen?

Der Erzbischof hat eine Willenserklärung gegeben und nicht gehalten. Daß dies vor dem Gesetze nicht ohne Folgen bleibt, ist klar. Welche Folgen es aber nach sich zieht, hängt von der Natur dieser Willenserklärung ab. Ist sie nun als eine einfache Willenserklärung, oder als eine bedingte, oder ist sie endlich als ein wahrer Vertrag anzusehen?

Ist sie als eine bloße Willenserklärung zu betrachten: so findet Allgem. Landrecht Theil I. Titel IV. §. 1—98. darauf Anwendung.

Ist aber die Erklärung des Prälaten als bedingte Willenserklärung anzusehen: so finden darauf die Bestimmungen daselbst §. 100—144. Anwendung. Gilt sie endlich als Vertrag zwischen dem Prälaten und dem Minister, so entscheidet Titel V. Theil I.

Ist sie als bloße Willenserklärung zu betrachten, und ist der Prälat über den Inhalt und Gehalt der Konvention auch im Irrthum gewesen durch eigenes, grobes oder mäßiges Verschulden: so ist er nach §. 79. Theil I. Titel IV. zum Ersatz des durch seine Schuld entstandenen Schadens verpflichtet.

Ist sie aber als bedingende Willenserklärung anzusehen? Der Minister sagt: Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, Sie einer bischöflichen Diocese zc. vorgesezt zu sehen; ob ich aber zur Realisirung desselben einen weitem Schritt thue, hängt davon ab, ob sie die Konvention vom 19. Juni zc. anerkennen. Der Prälat antwortet: Ich erkenne diese Konvention an. Nun realisirt der Minister sein dadurch bedingtes Vorhaben, und der Prälat nimmt es an. — Hiermit ist aber nicht mehr von einer bedingten Willenserklärung die Rede, sondern die Sache ist zu einem wirklichen Vertrage geworden. Allgemeines Landrecht Theil I. Titel IV. §. 58. und Titel V. §. 81. Demgemäß kann der Erzbischof (Titel V. §. 276. und §. 393. bis 394.) durch gerichtliche Zwangsmittel nach Vorschrift der Prozeßordnung zur Ausübung der Konvention angehalten werden und muß nach §. 285—291. daselbst für den aus seiner Weigerung entstandenen Schaden haften. Da aber die Partheien über den eigentlichen Sinn und den Umfang der im Kontrakte übernommenen Verbindlichkeiten uneins sind: so muß nach §. 395. das. der Richter darüber entscheiden. Nun aber kann

nach §. 408. daselbst bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, derjenige, welcher behauptet, daß der Andere die Erfüllung bisher nicht kontraktmäßig geleistet habe, sofort auf seine Gefahr von dem Kontrakte wieder abgehen. Mithin kann der Minister den mit dem Erzbischof geschlossenen Vertrag ohne Weiteres aufheben. Was fällt aber durch diese Aufhebung weg? Offenbar Alles, was durch den Minister für die Erhebung des Prälaten zur erzbischöflichen Würde geschehen ist, der Vorschlag oder die Empfehlung zur Wahl an das Domkapitel zu Köln, und da ohne diese Empfehlung die Wahl des Kapitels aus Gründen auf diesen Prälaten wohl nicht gefallen wäre, in so weit auch die Wahl, gewiß aber die landesherrliche Bestätigung oder die Eigenschaft des Erzbischofs, eine *persona regi grata* zu sein.

Nach dem also, was vorgegangen ist, braucht der Erzbischof von Seiten des Ministers und so des Staates als wirklicher Erzbischof nicht mehr angesehen zu werden und zwar von da an nicht, wo er sein Versprechen brach, und der Minister ihn auf die desfalligen Folgen aufmerksam machte. Demnach hätte er dem Staate gegenüber eben so wenig die Rechte eines wirklichen Erzbischofes, als der Staat gegen ihn die gegen einen Erzbischof gesetzlichen Pflichten hätte, so wie auch von Anwendung oder Umgehung des *jus canonicum* schon aus diesem Grunde keine Rede sein könnte. Der Erzbischof wäre demnach anzusehen, als hätte er nicht die landesherrliche Bestätigung.

So stellte sich die Sache vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes. Man vergesse aber nicht, daß hier wohl ein anderer Standpunkt gewählt werden könnte. Der Erzbischof hat die dem Könige schuldige Ehrfurcht bei Seite gesetzt. Der Minister hat vor der Wahl dem Domkapitular Schmülling beauftragt „mit dem Freiherrn v. Droste über die Konvention in vertrauliche Unterredung zu treten, damit demselben Gelegenheit würde, sich über die in dem ministeriellen Schreiben vom Minister dargelegte, die Konvention betreffende Voraussetzung mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die er jenem Prälaten zutraue, zu erklären,“ indem nämlich ohne Gewißheit hierüber der Minister in Bezug auf die Erhebung des Prälaten zur bischöflichen Würde keine weiteren Schritte thun könne, hat ihm gesagt (Vers. d. W. an d. Metropolit. K. zu Köln 15. November 1837), daß es von jener Erklärung abhängen werde, ob Se. Majestät sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Der Prälat erklärt sich zur Annahme der Proposition und setzt der Erklärung hinzu, daß er seinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen gebe, „daß Höchstderselbe ihm die Gelegenheit verschafft habe, seine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände mit völliger und so angeneh-

mer Offenheit an den Tag zu legen.“ Diese Erklärung wurde vom Minister dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdemselben auf Treue und Glauben angenommen. — Was hat nun der Erzbischof gebrochen? Sein offen, und wie wir oben nachgewiesen haben, klar und bestimmt gegebenes, oder wenn es nicht wäre, nach allen moralischen und positiven Gesetzen, nach göttlichem und menschlichem Rechte durchaus als klar und bestimmt gegeben anzusehendes Versprechen hat er gebrochen, hat das begründete Vertrauen des Ministers, ja selbst das Sr. Majestät des Königs mißbraucht, hat es mißbraucht in einer Sache, deren Bedeutung und schwere Folgen schon jetzt so offen vorliegen! —

Wir dürfen der Königl. Gnade und der Weisheit der höchsten Staatsbehörden nicht vorgreifen, erinnern bloß noch Folgendes:

Als der Erzbischof sein gegebenes Versprechen nicht hielt, hat man ihn wiederholt daran erinnert, ja selbst im Namen Sr. Majestät des Königs; man hat ihm mehrmals die Folgen vorgestellt: er blieb, wie er war. Man hat ihm gesagt, er solle abtreten, man wolle dann Alles der Vergessenheit übergeben. Nichts! Was blieb nun übrig? Zunächst nichts anders, als seiner Amtsthätigkeit, die nicht einmal mehr eine rechtliche war, Schranken zu setzen, und zwar, da er seine Widersetzlichkeit satifam bewiesen hatte, sie ihm unmöglich zu machen. Die Strenge der Gesetze, denen er verfallen, finden hierin noch keine Anwendung.

Daß übrigens das (Seite 20) mitgetheilte französische Dekret vom 3. Mai 1810, wonach die gefängliche Aufbewahrung solcher Personen gesetzlich erlaubt ist, die dem Staate und der innern Ruhe desselben gefährlich zu werden drohen, deren gerichtliche Verfolgung aber aus höheren Rücksichten entweder durchaus oder doch vor der Hand unzulässig oder unzumuthbar erscheint, auf dem linken Rheinufer, mithin auch in Köln verbindliche Kraft habe, ist bekannt.

Beilage I.

Edikt über die äußeren Religionsverhältnisse des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Abschnitt III. Kapitel 1. §. 50. Se. Majestät der König haben in mehreren Verordnungen ihren ernstest Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 57. Da die hoheitliche Obergewalt über alle innerhalb der Gränzen des Staates vorkommende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt: so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königl. Genehmigung zur Publikation (placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 69. Kap. 2. Die Kriminal=Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den königl. weltlichen Gerichten zu.

§. 76. Kap. 3. Unter Gegenständen gemischter Natur werden die verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) Alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit u.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebendachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) Organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen ic.;

f) Alle Gegenstände der Gesundheitspolizei ic.;

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königl. Bewilligung erholt werden.

B e i l a g e II.

Bekanntmachungen mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Obergewalt über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staates und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung erteilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht wer-

den, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anders eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates. U. a.

B e i l a g e III.

Baierisches Edikt 1c. Abschnitt I. Kapitel 3.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 14. Sind keine Ehepакten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

B e i l a g e IV.

Rundschreiben an die Dekane.

Ew. Hochwürden erhalten beikommand Abdrücke eines Rundschreibens vom 13. v. M., mit dem apostol. Breve über die gemischten Ehen in den westlichen Provinzen der preussischen Monarchie, in erforderlicher Anzahl für die Herren Pfarrer Ihres Dekanats, welchen Sie dieselben ungesäumt auf zuverlässigem Wege wollen zugehen lassen. Die darin ausgesprochene große Milderung der bisherigen Disciplin in diesen Ehesachen ist nur aus Rücksicht auf die hier obwaltenden speziellen und dringlichen Umstände und das allgemeine Wohl der katholischen Kirche in diesen Provinzen nachgegeben worden; und eben daher hat der heilige apostolische Stuhl möglichste Geheimhaltung des Antwortschreibens verlangt. Diesem nach mache ich es den Herren Pfarrern, so wie jedem Geistlichen, zu dessen Kenntniß diese Mittheilung kommen sollte,

ausdrücklich zur Pflicht, keinen andern Gebrauch davon zu machen, als zur amtlichen Ausführung in vorkommenden Fällen, und sie namentlich an keine Andern durch Abschreiben und Druckschriften gelangen zu lassen, und zu ihrer Verbreitung beizutragen. Die Herren Pfarrer werden den Kuratpriestern ihrer Pfarreien, in den eintretenden Fällen, nach dem Inhalte des Breve's sub sigillo die nöthige Anleitung zum angemessenen Verhalten im Beichtstuhle geben.

Köln, den 25. Oktober 1834.

Ferdinand August, Erzb. von Köln.

B e i l a g e V.

Schreiben des Bischofs v. Sommer an Se. päpstliche Heiligkeit sechs Wochen vor seinem Tode.

Heiligster Vater!

Es konnte Dir, Heiligster Vater, auffallend erscheinen, daß ich nicht schon längst den schuldigen Dank für die sehr willkommene Hülfsleistung ausgesprochen habe, welche den Bischöfen der Kölner Kirchenprovinz durch das Schreiben des Papstes Pius VIII. glorreichen Andenkens vom 25. März 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen gewährt worden ist. Mit vorgerücktem Alter und körperlicher Schwachheit würde ich mich entschuldigen können, wenn ich nicht eine wichtigere Ursache anzuführen hätte: Ich habe geglaubt, Heiligster Vater, so lange warten zu müssen, bis ich durch die Erfahrung belehrt, über die veränderte Lage dieser Angelegenheit Bericht erstatten könnte. Sobald die politischen Hindernisse beseitigt waren, welche die Promulgation des päpstlichen Breves verzögert hatten, habe ich dasselbe den Pfarrern eröffnet, dieselben ernstlich ermahmend, daß sie der kirchlichen Disziplin gehorsam, dessen Weisung genau Folge leisten möchten, wie sich dies aus dem Rundschreiben ergibt, von welchem ich hier ein Exemplar ehrfurchtsvoll beifüge. Bei Entscheidung von Zweifeln der Pfarrer und bei Behandlung der ganzen Angelegenheit bin ich so verfahren, daß ich, so viel als möglich, der von dem Cardinal Albani verfaßten Instruktion eingedenk war, welche Pius VIII. dem apostolischen Breve beizufügen geruhete. Wenn irgend wegen der schwierigen Zeitverhältnisse davon abgewichen werden mußte, so ist dies nur selten und ungerne, der Nothwendigkeit weichend, geschehen. Diese ganze Angelegenheit, Heiligster Vater, ist jetzt so abgethan, daß zwar nicht alle Schwierigkeiten gehoben sind, hinsichtlich welcher wir um die Hülfe des heiligen apostolischen Stuhles gebeten hatten, daß aber zugestanden ist, was der Dis-

ziplin der Kathol. Kirche unbeschädigt bewilligt werden konnte. Solche höchste Wohlthat habe ich dem heil. apostol. Stuhle, und Dir, Heiligster Vater, zuzuschreiben, und ich sage dafür meinen ehrfurchtsvollsten Dank. So lange mein Leben währt, werde ich, so viel an mir ist, die kirchliche Disziplin in dieser Hinsicht aufrecht erhalten, und damit ich dies vermöge, nicht ablassen, die göttliche Hülfe zu ersuchen. — Da übrigens der Ausgang dieser Angelegenheit vornehmlich von den Umständen und besonders auch von der Pfarrer Sorgfalt und Fürsorge abhängt: so scheint es mir nicht zuträglich, daß über dieselbe aufs Neue verhandelt werde; denn dadurch würde man neue Unruhen veranlassen und größere Uebel herbeiführen, als diejenigen sind, welche wir verhindern wollen. Doch ich stelle dies lediglich Deinem Urtheile, Heiligster Vater, anheim. Ich habe Gegenwärtiges an dem Tage unterschrieben, an welchem ich den heiligen Leib des Herrn als Wegzehrung empfangen habe, indem ich so Gott will, in Kurzem von der Zeitlichkeit abscheiden werde. Meine Herde, Heiligster Vater, Deiner Fürsorge und Theilnahme demüthig empfehlend, bitte ich um den apostolischen Segen. Trier, am 1. Oktober 1836. Des Heiligsten Vaters gehorsamster Sohn.

(gez.) Joseph, Bischof v. Trier.

B e i l a g e VI.

Zweites Schreiben desselben, datirt vom Todestage,
(bekanntlich bloß von ihm unterschrieben).

Auf Veranlassung unsers mächtigen Königs hatten die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier mit ihrem Metropolitane, Deinen Vorgänger Leo XII. ruhmreichen Andenkens ersucht, daß er im Punkte der gemischten Ehen einen gelindern und deutlicheren Ausspruch thun möchte. Papst Leo XII. wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben; dagegen ertheilte Pius VIII. ruhmreichen Andenkens durch ein Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung. Dies Breve wurde aber deshalb nicht publicirt, weil der König sah, daß seinen Ansichten und Wünschen nicht genügt worden sei. Nach Verlaufe von drei Jahren berief endlich Allerhöchstderselbe seinen Minister-Residenten Bunsen von Rom und zugleich den Erzbischof von Köln, damit die Sache über die gemischten Ehen, wie er wünsche, abgemacht würde. Diese drei, der König selbst, der Erzbischof von Köln Graf Spiegel und der Minister-Resident Bunsen schlossen die Sache, ohne daß andere Staatsbeamte oder Bischöfe dazu gezogen wurden, so ab, daß dem

apostolischen Breve eine gelindere Auslegung, als Recht war, gegeben wurde. Besonders urgirten sie zu sehr die Worte: „daß sie sich oder ihre künftige Nachkommenschaft muthwillig der Gefahr des Abfalls aussetzen“, so wie jene: „solche Ehen schliesse, in welcher sie die Erziehung der Kinder zc.“ und deuteten dieselbe zu scharf und zu enge. Nachdem die Konvention geschlossen war, beauftragte der König den Erzbischof Spiegel mit dessen Sekretär Dr. München, Domherrn zu Köln, die übrigen Bischöfe, von Münster, Paderborn und mich zu disponiren, daß wir jener Konvention beiträten. Ich meines Theils wurde damals durch das Streben nach Frieden und durch die Ansicht bewogen, daß solchergestalt von der katholischen Kirche größere Uebel abgewendet werden könnten, und — weil in der That das Breve Pius VIII. ruhmreichen Andenkens, obschon es nichts enthält, was dem vom apostolischen Stuhle durch Benedikt XIV. d. d. 29. Juni 1748 den poln. Bischöfen, und durch Pius VII. d. d. 23. April 1817 und 31. Oktober 1819 mir als apostolischem Vikar der Trierer Diöcese auf dem rechten Rheinufer erteilten Entscheidungen zuwider wäre, — doch eine mildere Fassung hat: so ließ ich mich bereit finden, dem Beispiele der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen, der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizustimmen, und wie jene Bischöfe, meinem Vikariat die beiliegende Instruktion zu übergeben, die als Norm bei Entscheidung über die in Betreff gemischter Ehen entstehenden Fragen dienen solle.

Jetzt aber, da ich von einer sehr schmerzhaften Krankheit ergriffen, an der Gränze meines Lebens stehe, und durch Gottes Gnade erleuchtet, eingesehen habe, daß aus jenen Schritten für die katholische Kirche die gewichtigsten Uebel entstehen werden, und daß durch dieselbe die kanonischen Satzungen und die Grundsätze der katholischen Kirche verletzt worden sind: so widerrufe ich deshalb reuevoll, freiwillig und aus eigenem Antriebe Alles, worin ich in dieser wichtigen Sache geirrt habe, und bitte Dich, Heiligster Vater, demüthigst, für das Wohl meiner Heerde nach meinem Hinscheiden zu sorgen, und eine Antwort an N. N. zu richten geruhen wollest. Schließlich küsse ich zc.

Trier, den 10. Oktober 1836.

(gez.) Joseph v. Sommer.





